Niveaubestimmende Aufgaben zum Lehrplan Sekundarschule

Erprobungsfassung 1.7.2014



Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)

Rechtskunde

An der Erarbeitung der niveaubestimmenden Aufgaben haben mitgewirkt:

Brüggener, Jutta Burg

Butz, Ina Bitterfeld-Wolfen

Klawe, Heidi Halberstadt

Langer, Ralf Halle (Leitung der Fachgruppe)



Die vorliegende Publikation ist unter der "Creative Commons"-Lizenz veröffentlicht.

10 CC BY-SA 3.0 DE

Sie dürfen das Material weiterverbreiten, bearbeiten, verändern und erweitern.

Wenn Sie das Material oder Teile davon veröffentlichen, müssen Sie den Urheber nennen und kennzeichnen, welche Änderungen Sie vorgenommen haben. Sie müssen das Material und Veränderungen unter den gleichen Lizenzbedingungen weitergeben.

http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/

Rechtskunde <u>ERPROBUN</u>G

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Funktionen und Anlage der niveaubestimmenden Aufgaben	2
1.1	Funktionen der niveaubestimmenden Aufgaben	2
1.2	Anlage der niveaubestimmenden Aufgaben	2
1.2.1	Aspekte der Aufgabenkonstruktion	2
1.2.2	Fachspezifische Charakterisierung der Anforderungsbereiche	4
1.2.3	Operatoren mit Zuordnung zu den Anforderungsbereichen	5
2.	Aufgaben	8
	Wie sich Recht verändert	8
	Justitia in Aktion	12
	Wenn Kinder zu Tätern werden I	17
	Wenn Kinder zu Tätern werden II	23
	Der Taschengeldparagraph	30
	Ein Fall für den Jugendrichter	34
	Kleine Ursache mit großer Wirkung	40
	Minderjährige Mutter – Na und?	45
	Namen sind mehr als Schall und Rauch	48
	Familienbande fest oder lose?	53
	Der medienkompetente Taugenichts	59

Funktionen und Anlage der niveaubestimmenden 1 Aufgaben

1.1 Funktionen der niveaubestimmenden Aufgaben

Die hier vorliegenden niveaubestimmenden Aufgaben bilden die im Fachlehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche und damit die zu entwickelnden Kompetenzen ab. Sie konkretisieren exemplarisch die beschriebene Kompetenzentwicklung und veranschaulichen dadurch die Forderungen des Lehrplans. Sie charakterisieren die angestrebte Ausprägung der fachspezifischen Kompetenzen, zeigen beispielhaft Möglichkeiten für die Entwicklung sowie Einschätzung der Qualität von Fähigkeiten und Fertigkeiten, zugleich aber auch der von Wissensbeständen auf.

Die niveaubestimmenden Aufgaben geben auch Impulse und Orientierungen für eine Unterrichtskultur, welche auf die Kompetenzentwicklung bei Schülerinnen und Schülern ausgerichtet ist und diese befördert. Sie sind für unterschiedliche didaktische Funktionen (Einführung, Erarbeitung, Festigung, Anwendung, Wiederholung, Bewertung) geeignet und ermöglichen verschiedene Sozialformen des Arbeitens (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit). Die niveaubestimmenden Aufgaben können einen Beitrag zur Entwicklung und damit zur Verbesserung der Aufgabenkultur leisten. Sie sollen zur Diskussion zu Fragen der Gestaltung und des sinnvollen Einsatzes von Aufgaben in Lern- und Leistungssituationen, zugleich zur Erarbeitung eigener Aufgaben im Rahmen schulinterner und individueller Unterrichtsplanung anregen.

1.2 Anlage der niveaubestimmenden Aufgaben

1.2.1 Aspekte der Aufgabenkonstruktion

Die hier vorliegenden niveaubestimmenden Aufgaben sind den im Fachlehrplan enthaltenen Kompetenzschwerpunkten zugeordnet und zielen stets auf alle fachspezifischen Kompetenzbereiche, d. h. auf die bei den Schülerinnen und Schülern zu entwickelnde Analyse-, Urteilsund Handlungskompetenz ab. Sie haben beispielhaften Charakter und sollen veranschaulichen, wie kompetenzorientierte Aufgaben angelegt sein können. Sie sind auf die Bearbeitung von Anforderungssituationen aus unterschiedlichen, für die Schülerinnen und Schüler sinnstiftenden Kontexten ausgerichtet, welche oft als Bewältigung von Problem- oder Konfliktsituationen angelegt sind. Den Ausgangspunkt der Aufgabe bilden in der Regel Fallbeispiele, welche Schülerinnen und Schüler betreffen bzw. betroffen machen, die authentisch sind bzw. wirken, zudem zugänglich und begrenzt sind. Die niveaubestimmenden Aufgaben verknüpfen Wissens- und Könnenselemente, ihre Teilaufgaben bauen sinnvoll aufeinander

auf und sind dabei durch eine Steigerung der Anforderungen geprägt. Bei der Formulierung der Aufgaben wurden konsequent Operatoren bzw. Signalwörter verwendet, die eine Orientierung geben, welche Kompetenzen ausgeprägt bzw. nachgewiesen werden sollen und welchen Grad die gestellte Anforderung hat. Für Aussagen über die Angemessenheit, Qualität und Komplexität der in den Aufgaben enthaltenen Anforderungen stellen Anforderungsbereiche einen Orientierungsrahmen dar, in dem sich die Leistungen von Schülerinnen und Schülern bewegen sollten. Die Aufgaben sind so angelegt, dass ihre Bearbeitung immer Leistungen in alle Anforderungsbereichen erfordert.

Die Aufgaben sind durchgängig durch Material gestützt, welches verschiedene Kriterien erfüllen muss. Es muss unter Anwendung der fachlich vermittelten Inhalte und Methoden erschließbar und in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sein. Es muss die Gelegenheit bieten, über den Arbeitsauftrag die avisierten Kompetenzen tatsächlich entwickeln zu können. Bei der Auswahl und Zusammenstellung des Materials wurde auf Vielfalt geachtet, neben Texten der verschiedenen Textsorten fanden u. a. auch Statistiken, Schaubilder und Karikaturen Verwendung. Die niveaubestimmenden Aufgaben sind in Verbindung mit fachdidaktischen Hinweisen in folgender Weise gegliedert:

Thema der Aufgabe

Schuljahrgänge – A

Dieser erste Teil ist im Kopf durch eine Aufgabenbezeichnung in Form einer Überschrift, einer Frage- oder Problemstellung, die Angabe des betreffenden Doppelschuljahrgangs und die Nummer der jeweiligen Aufgabe gekennzeichnet. Er umfasst die aus mehreren Teilaufgaben bestehende Aufgabenstellung und entsprechenden Materialien.

Thema der Aufgabe

Schuljahrgänge – H

Der zweite Teil umfasst Informationen zur Einordnung der Aufgabe in den Lehrplan (Bezüge zu den zu entwickelnden bzw. zu prüfenden Kompetenzen und den Wissensbeständen), Anregungen und Hinweise zum unterrichtlichen Einsatz sowie Aussagen zum angestrebten Stand der Kompetenzentwicklung (erwartete Schülerleistung mit Anforderungsbereichen).

1.2.2 Fachspezifische Charakterisierung der Anforderungsbereiche

Obwohl sich diese Anforderungsbereiche nicht immer scharf gegeneinander abgrenzen und sich die erforderlichen Teilleistungen nicht in jedem Fall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, befördert ihre Berücksichtigung ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen sowie die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Aufgaben. Die Anforderungsbereiche sind stets in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken.

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären. Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie
- Bestimmen der Art des Materials
- Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien
- Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden

Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen politischer, ökonomischer und soziologischer Sachverhalte mit rechtlichen Sachverhalten
- Analysieren von unterschiedlichen Materialien
- Einordnen von Sachverhalten unter Beachtung der sie konstituierenden Bedingungen
- Unterscheiden von Sachund Werturteilen

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Erörtern rechtlicher und rechtspolitischer Sachverhalte und Probleme
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation
- Entwickeln von Hypothesen zu rechtlichen und rechtspolitischen Fragestellungen
- Reflektieren der eigenen rechtlichen bzw. rechtspolitischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

1.2.3 Operatoren mit Zuordnung zu den Anforderungsbereichen

Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenstellung, deren Kern die konkreten Operatoren bzw. Signalwörter bilden. Operatoren bzw. Signalwörter sind handlungsinitiierende Verben, die verdeutlichen, welche Tätigkeiten beim Bearbeiten von Aufgaben erwartet werden. Sie geben zudem eine Orientierung, welche Kompetenzen ausgeprägt bzw. nachgewiesen werden sollen und welchen Grad die gestellte Anforderung hat. In der Regel sind sie einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Empfohlene Operatoren für die drei Anforderungsbereiche									
Dem <u>Anforderungsbereich I</u> entsprechen z. B. die folgen- den Operatoren:	Dem <u>Anforderungsbereich II</u> entsprechen z. B. die folgen- den Operatoren:	Dem <u>Anforderungsbereich III</u> entsprechen z. B. die folgen- den Operatoren:							
aufzählen benennen beschreiben bezeichnen darlegen darstellen nennen wiedergeben zusammenfassen	analysieren auswerten charakterisieren einordnen erklären erläutern ermitteln erschließen herausarbeiten interpretieren vergleichen widerlegen	begründen beurteilen bewerten diskutieren entwerfen entwickeln erörtern gestalten problematisieren prüfen sich auseinandersetzen Stellung nehmen überprüfen							

Die nachfolgende Übersicht der Operatoren bzw. Signalwörter und die jeweilige Zuordnung zu den Anforderungsbereichen sind nicht vollständig. Darüber hinaus bestimmen im Einzelfall der Schwierigkeitsgrad des Inhalts bzw. die Komplexität der Aufgabenstellung die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen.

Operatoren, die Leistungen im **Anforderungsbereich I** (Reproduktion) verlangen:

aufzählen/ nennen/ wiedergeben/ zusammenfassen	Kenntnisse und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen
benennen/ bezeichnen	Sachverhalte, Strukturen und Prozesse begrifflich präzise aufführen
beschreiben/ darlegen/ darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich II (Reorganisation und Transfer) verlangen:

analysieren	Materialien oder Sachverhalte kriterienorientiert oder aspektgeleitet erschließen, in systematische Zusammenhänge einordnen und Hintergründe und Beziehungen herausarbeiten
auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaus sage zusammenführen
charakterisieren	Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben und diese dann unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammenführen
einordnen	eine Position zuordnen oder einen Sachverhalt in einen Zusammenhang stellen
erklären	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten
erläutern	wie erklären, aber durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen
herausarbeiten/ ermitteln/ erschließen	aus Materialien bestimmte Sachverhalte herausfinden, auch wenn sie nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
interpretieren	Sinnzusammenhänge aus Materialien erschließen
vergleichen	Sachverhalte gegenüberstellen, um Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede herauszufinden
widerlegen	Argumente anführen, dass Daten, eine Behauptung, ein Konzept oder eine Position nicht haltbar sind

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III (Reflexion und Problemlösung) verlangen:

begründen	zu einem Sachverhalt komplexe Grundgedanken unter dem Aspekt der Kausalität argumentativ und schlüssig entwickeln
beurteilen	den Stellenwert von Sachverhalten oder Prozessen in einem Zusammenhang bestimmen, um kriterienorientiert zu einem begründeten Sachurteil zu gelangen
bewerten/ Stellung nehmen	wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller und rechtlicher bzw. rechtspolitischer Wertmaßstäbe, die Pluralität gewährleisten und zu einem begründeten eigenen Werturteil führen
entwerfen	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen erstellen
entwickeln	zu einem Sachverhalt oder zu einer Problemstellung ein konkretes Lösungsmodell, eine Gegenposition, ein Lösungskonzept oder einen Regelungsentwurf begründend skizzieren
erörtern	zu einer vorgegebenen Problemstellung eine reflektierte, kontroverse Auseinandersetzung führen und zu einer abschließenden, begründeten Bewertung gelangen
gestalten	produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen; dazu zählen unter anderem das Entwerfen von eigenen Reden, Strategien, Karikaturen, Szenarien, Spots und von anderen medialen Produkten sowie das Entwickeln von eigenen Handlungsvorschlägen und Modellen
problematisieren	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien begründend hinterfragen
prüfen/ überprüfen	Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mithilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen
sich ausein- andersetzen/ diskutieren	zu einem Sachverhalt, zu einem Konzept, zu einer Problemstellung oder zu einer These usw. eine Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt

Wie sich Recht verändert

9/10 - A 1

Aufgabenstellung und Material

- 1. Arbeite aus dem Zeitungsartikel in M 1 heraus, wie sich die rechtlichen Vorgaben zur Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder in der Geschichte verändert haben und bewerte diese Veränderungen.
- 2. Untersuche die Haltung des Autors zu entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen, verdeutliche seine Argumentation.
- 3. Setze dich mit der Argumentation des Autors auseinander, erläutere und begründe deine eigene Position.

Material 1: Artikel aus dem Tagesspiegel



24.03.2000

Gewalt gegen Kinder – Die Ohrfeige

Harald Martenstein

5

10

15

20

25

Das bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1896 erlaubte den Vätern, und nur ihnen, "angemessene Zuchtmittel gegen das Kind". 1957 wurde das väterliche Gewaltprivileg gestrichen. [nun elterliches Gewaltprivileg auf "angemessene Zuchtmittel", die Hrsq.] Seit 1997 lautet die Rechtslage in der Kindererziehung so: "Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig." SPD und Grüne möchten diesen Text verschärfen, sie haben einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der entscheidende Satz darin heißt: "Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." Klingt gut. Aber wie hat man sich das konkret vorzustellen, im Erziehungsalltag? Ganz ohne Sanktionen kommt Erziehung nun einmal nicht aus. Wer etwas anderes behauptet, hat vermutlich selten mit Kindern zu tun. Zudem ist "Entwürdigung" eine schwammige Kategorie, ganz und gar subjektiv. Ein Mord, ein Diebstahl, eine Körperverletzung - so etwas läßt sich definieren. Aber Entwürdigung? Ist Fernsehverbot oder Taschengeldentzug eine "entwürdigende Maßnahme"? Können ausgiebiges Schimpfen oder eine Strafarbeit eine Seele verletzen? Ja, natürlich, gewiss. Sofern man den gleichen Maßstab anlegt, den man auch an Erwachsene anlegen würde. Das geht aber nicht. Erziehung ist ein mitunter schmerzhafter Prozess: der Prozess der Vergesellschaftung des Individuums. Das Ich erfährt seine Grenzen. Dagegen lehnt das Ich sich auf. Diesen Kampf führen Eltern und Kinder, seit es Eltern und Kinder gibt. Der Staat sollte sich da heraushalten. Das alte Gesetz richtete sich vor allem gegen Misshandlungen, das war gut und richtig. Der neue Text klingt, als solle in Deutschland Erziehung generell unter Strafe gestellt werden. [...] Den Kindern würde [...] das Gesetz nichts nützen, weil es so unbestimmt und so undurchführbar ist. Jeder Vater, der sich seinen väterlichen Aufgaben entzieht, fügt seinem Kind zweifellos eine "seelische Verletzung" zu. Soll die Polizei nun die vielen flüchtigen Väter wieder einfangen? Soll die Polizei die Workaholics dazu zwingen, sich wieder ein wenig mehr ihren Kindern zu widmen? Es geht nicht. Man kann die Menschen nicht dazu zwingen, ihre Kinder zu lieben oder, allgemeiner gesagt, gute Menschen zu sein. Wer es trotzdem versucht, landet in Teufels Küche: [...]. Und eine Ohrfeige? Ohrfeigen haben meist mit der Hilflosigkeit der Eltern zu tun, mit Überforderung. Nicht nur die Eltern zeigen den Kindern ihre Grenzen, es geht auch umgekehrt. Bei der Beurteilung einer Ohrfeige kommt es sehr darauf an, ob Schläge ein Erziehungsmittel sein sollen - was mittlerweile in der deutschen Gesellschaft fast einhellig abgelehnt wird - oder ob es sich um ein Versagen in einer Stress-Situation handelt. Danach haben Eltern meist ein schlechtes Gewissen [...]: Dieses schlechte Gewissen ist mehr wert als jedes Gesetz. Mit dem Lügen verhält es sich ganz ähnlich. Wir wissen, dass wir nicht lügen sollten, trotzdem passiert es manchmal.

Fundort: Der Tagesspiegel, 24.3.2000, S. 12



Wie sich Recht verändert

9/10 - H 1

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Das Rechtssystem und seine Bedeutsamkeit für das Leben Jugendlicher untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Funktionen, Quellen und Strukturen des Rechts erschließen
- Recht als Ausdruck politischer Vorstellungen und Gegenstand politischer Kontroverse veranschaulichen
- die besondere Stellung von Jugendlichen im Rechtssystem beschreiben
- rechtliche Lösungsansätze für Problemlagen Jugendlicher in der politischen Diskussion erläutern und bewerten
- den Wandel von Rechtsnormen für ausgewählte Lebensweltbereiche Jugendlicher vergleichend darstellen und bewerten

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Funktionen, Quellen und Strukturen des Rechts
- Subsumtion

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion ein bis zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten die rechtlichen Vorgaben zur Gewalt in der Familie und deren Veränderung heraus:	I+II
	 1896: väterliches Gewaltprivileg (Recht auf "angemessene Zuchtmittel gegen das Kind") 1957: Streichung des väterlichen Gewaltprivilegs (jetzt elterliches Gewaltprivileg auf "angemessene Zuchtmittel") 1997: Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen 2000: Gesetzesinitiative – Unzulässigkeit körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen 	
	Sie stellen fest, dass ab 1957 das Gewaltprivileg vom Vater auf die Mutter ausgeweitet und damit das Recht der Frauen gestärkt wurde. Die Einschränkung der zulässigen Erziehungsmaßnahmen und insbesondere das Verbot körperlicher und seelischer Misshandlungen im Jahre 1997 stellt eine Stärkung der Rechte des Kindes dar.	
2.	These: Entwürdigung stellt eine schwammige und subjektive Kategorie dar. Viele erzieherische Prozesse sind mit Maßnahmen verbunden, welche aus Sicht der Eltern notwendig und angemessen, aus der der Kinder jedoch entwürdigend sind. Die neuen rechtlichen Vorstellungen sind demnach nicht alltagstauglich.	=
	Begründung: Ächtung passiver Vorkommnisse (z. B. durch Arbeit abwesender oder liebloser Vater) juristisch nicht möglich, Ächtung aktiver Vorkommnisse oft juristisch nicht möglich und auch unnötig (z. B. Fernsehverbot, Taschengeldentzug, ausgiebiges Schimpfen, Strafarbeiten) oder pädagogisch fragwürdig (z. B. Ohrfeige als Versagen in Stress-Situationen).	
	Forderung: Staat soll sich heraushalten, es bei der Ahndung schwerer/regelmäßiger Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen (Misshandlungen) und bei pädagogischen Entscheidungsräumen für Eltern belassen.	
3.	Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen zusammenhängenden Text, welcher eine stimmige argumentative Struktur aufweist. Im Mittelpunkt der Argumentation steht die am Fallbeispiel abzuhandelnde Frage, ob die Einschränkung der individuellen Entscheidungsgewalt durch gesetzliche Vorentscheidung notwendig bzw. sinnvoll war und deren konkrete Regelung praktikabel ist. Ausgehend von einer klaren Darstellung der Sachverhalte und damit verbundenen Positionen denken sie sich in die verschiedenen Perspektiven und entscheiden sich für eine. Die Begründung der eigenen Position ist verbunden mit der Bekräftigung oder Verstärkung von Argumenten bzw. durch deren Ablehnung, Einschränkung oder Widerlegung. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Argumentation neben eigenen auch gesellschaftliche Interessen.	≡

Justitia in Aktion 9/10 - A 2

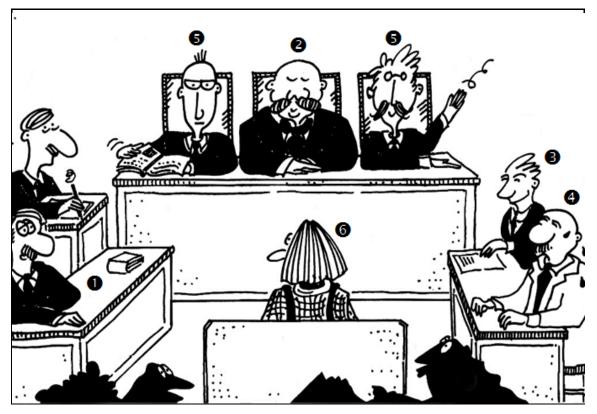
Aufgabenstellung und Material

- 1. Arbeite aus drei Fallbeispielen in M 1 die Tatbestandsmerkmale heraus und benenne die Tatbestände.
- 2. Bezeichne die im Bild in M 2 zu findenden Akteure und trage die Bezeichnungen in das leere Kreuzworträtsel ein.
- 3. Formuliere kurze, aber eindeutige und sinnstiftende Erklärungen für die jeweiligen Bezeichnungen, welche anderen das Lösen des Rätsels ermöglichen.

Material 1: Fallbeispiele "Geschichten, die das Leben schreibt"

- A) Der junge Nachbar hat wieder einmal nicht die Hausordnung gemacht. Daraufhin beschimpft ihn die ungehaltene Rentnerin Gertrud Meyer vor allen anderen Mitbewohnern als "kleines Dreckschwein".
- B) Bei einem Ausflug kommt Kevin Müller ohne ersichtlichen Grund mit dem Auto von der Straße ab und kollidiert mit einem Baum. Seine Freundin wird als Beifahrerin schwer verletzt und ins Krankenhaus eingeliefert.
- C) Im Supermarkt sieht die sparsame Katrin Koslowski die neue CD ihrer Lieblingsband, die sie natürlich gern besitzen würde. Da sie sich aber gerade erst ein neues Auto kaufte, steckt sie die CD kurz entschlossen ohne Bezahlung in ihre Umhängetasche.
- D) Mike und Tom dringen nach einer Party mangels Geld und flexibler Öffnungszeiten durch ein gewaltsam geöffnetes Fenster in einen Minimarkt ein, um Alkohol für die Fortsetzung der Party bei ihnen zu Hause zu organisieren.
- E) Robin hat sein Handy auf der Arbeit vergessen, muss aber unbedingt die von ihm begehrte Mandy anrufen. Die einzige Telefonzelle im Viertel ist jedoch defekt, so dass er vor Wut und Enttäuschung den Telefonhörer zerstört.
- F) Auf dem Weg von der Disco nach Hause sehen Steve und Olli einen Mann auf dem Fußweg liegen. Da sie ihn für volltrunken halten und zudem müde sind, beachten sie ihn nicht weiter.

Material 2: Beteiligte an einem Strafprozess



Zeichnung: Beatrix Franke Aus: Rechtskunde, Band 1, Beiträge für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II © Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2004

Material 3: Kreuzworträtsel

			Œ	S						
•				\vdash						
·	Ž			R						
			•	Α						
•				F						
·		1		Ε						

Œ

Justitia in Aktion 9/10 - H 2

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Die Funktionsweise des Strafrechts an einem aktuellen Konflikt untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Grundsätze des Strafrechts herausarbeiten
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat erschließen
- den Ablauf eines Strafverfahrens beschreiben
- Möglichkeiten und Grenzen richterlichen Entscheidungshandelns am Beispiel des Strafprozesses prüfen und einschätzen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Grundsätze des Strafrechts
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat
- Ablauf eines Strafverfahrens

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion ein bis zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler benennen mit den entsprechenden Fachbegriffen die Tatbestände und beschreiben verständlich wie eindeutig die Tatbestandsmerkmale. A) Beleidigung (§ 185 StGB): Ø öffentliche und ehrverletzende Missachtung, Beschimpfung, Herabwürdigung o. Ä. eines anderen B) Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB): Ø versehentliche/nichtvorsätzliche/ungewollte Verletzung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Schädigung der Gesundheit eines anderen Sachbeschädigung (§ 303 StGB): Ø rechtswidrige/gegen den Willen des Eigentümers gerichtete Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache C) Diebstahl (§ 242 StGB): Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum D) Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB): Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum in Verbindung mit dem Eindringen in ein Gebäude/einen Geschäftsraum E) Sachbeschädigung (§ 303 StGB): Ø rechtswidrige/gegen den Willen des Eigentümers gerichtete Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache F) Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB): Ø Unterlassen von Hilfe/Unterstützung bei Unglücksfällen, Gefahr, Notlagen o. Ä., durch die bzw. in denen erhebliche/große Gefahren für Leib, Leben oder bedeutsame	I+II
2.	Sachwerte entstehen ŒSTAAATSANWALT • RICHTER ŽVERTEIDIGER • ANGEKLAGTER • SCHÖFFE 'ZEUGE	II
3.	 Œ Staatsanwalt: Vertreter der zur Strafverfolgung berufenen Behörde und der staatlichen Anklage Richter: Amtsperson zur Leitung des Strafprozesses und zur Entscheidung über die Anklage Ž Verteidiger: Rechtsbeistand des Angeklagten Angeklagter: Person, gegen die öffentlich Klage erhoben und über deren Beteiligung an einer Straftat verhandelt wird Schöffe: ehrenamtliche Person zur Mitentscheidung über die Anklage Zeuge: Person, die über wahrgenommene Ereignisse, Vorkommnisse, Tatsachen Aussagen treffen kann 	11+1111

Wenn Kinder zu Tätern werden I

9/10 - A 3

Aufgabenstellung und Material

- 1. Arbeite aus M 1 an einer Handlung der Kinderbande die Merkmale einer Straftat heraus. Begründe, weshalb es aus rechtlicher Sicht schwierig ist, die Bande in ihrem Tun einzuschränken.
- 2. Werte die Statistiken in M 2 aus und leite Aussagen zum aktuellen Stand der Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik ab.
- 3. Setze dich unter Bezug auf M 1-3 mit den Befürwortern und Gegnern der Forderung nach einer Senkung des Strafmündigkeitsalters für Kinder auf 12 Jahre auseinander, beziehe dabei ggf. weitere Argumente ein und finde zu einer eigenen begründeten Position.

Material 1: Artikel aus der Leipziger Volkszeitung



Leipzig 12.09.2012

Kinderbande terrorisiert Geschäftsleute in Leipzig – mehr als 80 Straftaten in diesem Jahr

Frank Döring

5

10

15

20

25

Diebstahl, Vandalismus, Körperverletzung: Seit Monaten zieht eine Kinderbande durch ganz Leipzig und terrorisiert Geschäftsleute. Mehr als 80 Straftaten gehen allein in diesem Jahr auf das Konto der hochkriminellen Gang. Das Problem: Die meisten der Kids sind noch jünger als 14 Jahre und damit strafunmündig. Elfrun Müller war allein in dem Lotto- und Tabakladen an der Karl-Liebknecht-Straße, als die Bande auftauchte. "Drei warteten draußen, die anderen wollten mich ablenken, einer versuchte an mir vorbei nach hinten zu schleichen, um etwas zu klauen", erinnert sich die Geschäftsfrau. "Es war das zweite Mal innerhalb von sechs Wochen." Der Modeladen "Delia R" im Hansahaus ist ebenfalls schon mehrmals von den Ladendieben heimgesucht worden. "Einer von den Jungs kommt rein, fragt freundlich nach der Toilette oder XXL-Sachen für die Mama", schildert Verkäuferin Martina Urban. "Und kaum ist man in ein Gespräch verwickelt, versuchen die Komplizen etwas zu stehlen." [...] Die Zahlen der Polizei bestätigen den Eindruck der Opfer: Die Kripo rechnet der Clique seit Jahresbeginn mehr als 80 Straftaten zu - Ladendiebstähle, Sachbeschädigung, Körperverletzung. "Das Jugendkommissariat spricht von Bandendiebstahl", erläutert Polizeisprecher Uwe Voigt. "Die Gruppierung besteht aus einem harten Kern von sechs Kindern und Jugendlichen, die in unterschiedlicher Zusammensetzung die Straftaten verüben." [...] "In der zweiten Hälfte 2011 ging es damit los", so Voigt, "Die Kinder handeln aus eigenem Antrieb, wir haben keine Hinweise, dass sie gegen Bezahlung im Auftrag von erwachsenen Hintermännern stehlen." Ende Mai konnten die Ermittler im Zuge einer Diebstahlsserie in Eutritzsch den mutmaßlichen Anführer festnehmen. Der 21-Jährige hatte an einem einzigen Tag mit seiner überwiegend minderjährigen Gefolgschaft in sechs Läden Handys, Bargeld, Tabakwaren geklaut. Er sitzt seither in Untersuchungshaft, wartet auf seine Gerichtsverhandlung. Seine Komplizen machen unverdrossen weiter. Nun offenbar unter Führung von Zwillingsbrüdern, deren Namen fast jeder Polizist in Leipzig kennt. Die beiden 13-Jährigen erfreuen sich bereits städtischer Fürsorge, leben in einer betreuten Wohngemeinschaft. "Angesichts der Häufung von Straftaten und der Tatsache, dass es sich bei den Mitgliedern der Gruppierung überwiegend um Kinder handelt, steht die Kripo im ständigen Kontakt mit dem Jugendamt", so Polizeisprecher Voigt. Eine enge Zusammenarbeit der Behörden ist wohl die einzige Möglichkeit, das Problem zu lösen. Denn zumindest die Täter unter 14 Jahren gelten laut Strafgesetzbuch als schuldunfähig, etwaige Strafverfahren gegen sie müssten eingestellt werden. Allenfalls das zuständige Familiengericht könnte einige Zwangsmaßnahmen anordnen. [...]

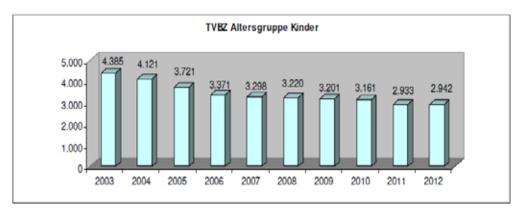
Fundort: http://www.lvz-online.de/leipzig/polizeiticker/polizeiticker-leipzig/kinderbande-terrorisiert-geschaeftsleute-inleipzig-mehr-als-80-straftaten-in-diesem-jahr/r-polizeiticker-leipzig-a-154760.html



Material 2: Statistik zur Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik

Sachsen-Anhalt, Tatverdächtigenbelastungszahl 2003 - 2012

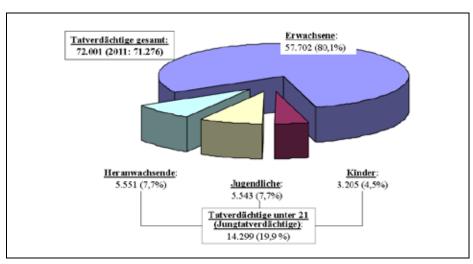
(Anzahl pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe)



Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land Sachsen-Anhalt - Jahresbericht 2012

Fundort: http://www.sachsenanhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/ Praevention/Jugend/2012_Jugendbericht_Land.pdf

Sachsen-Anhalt, Tatverdächtige nach Altersgruppen 2012



Polizeiliche Kriminalstatistik Land Sachsen-Anhalt - Jahresabschluss 2012

Fundort: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/pks/ 2012_Jahresabschluss.pdf

Bundesrepublik Deutschland, tatverdächtige Kinder 2003-2012 (in %)

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
5,4	4,9	4,5	4,4	4,4	4,5	4,4	4,3	4,1	3,6

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik Deutschland, Jahrbücher 2003-2012

Fundort: http://www.bka.de/nn_242508/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/ aeltereAusgaben _node.html?__nnn=true

Material 3: Auszüge aus einem Chatprotokoll

Sollte man die Strafmündigkeit auf 12 Jahre runterschrauben?

Henning: Mit 12 ist man sich der Ausmaße einer Straftat noch nicht richtig bewusst.

wichtel: Ich hätte da folgenden Vorschlag für ein Kontra: Der Erziehungsauftrag für diese Kinder liegt nach wie vor bei deren Eltern, d. h. ich wäre dafür die Eltern viel mehr in die Pflicht zu nehmen! Was bringt es, wenn ein Zwölfjähriger bereits strafmündig wäre und er dann vielleicht Sozialstunden aufgebrummt bekommt und zu Hause im Elternhaus ändert sich gar nichts! Also wäre es sicher viel besser, die Eltern härter anzufassen und für möglichen entstandenen Schaden zahlen zu lassen, bzw. sie zu einem Eltern-/Erziehungsseminar zu verdonnern und gleichzeitig Sanktionen androhen, sollten sie daran nicht teilnehmen!

Helmut: Ich bin eigentlich auch dafür, es finden sich aber durchaus auch Argumente dagegen. Die Zeit von 10 bis 13 ist nach wie vor der Übergang vom Kind zum Erwachsenen. Die einen pubertieren früh, andere spät [...] Wer will das im Einzelfall abschließend beurteilen?

Tuxedomo: Kinder haben im Knast nichts zu suchen, sie würden da nur noch krimineller werden, weil sie da mit allen möglichen Kriminellen und Berufsverbrechern zusammen kämen. Zudem gibt es Einrichtungen für kriminelle Kids, wo man ihnen aber scheinbar noch zu viele Freiheiten lässt, so dass sie weiter kriminell sind. Von daher sollte man in diesen Einrichtungen etwas anders machen, und nicht die Kids, weil irgendwelche Leute unfähig sind, noch in den Knast stecken.

aronphoenix: Ein Argument wäre, dass man dann viele andere Grenzen auch um 2 Jahre senken müsste. Das Wahlalter, das Alter für sexuelle Selbstbestimmung, das Fahrerlaubnisalter, Alkohol, FSK/USK und sicher noch vieles mehr. Nur das will dann wieder keiner hören. Es ist aber so, das man von einem 12-jährigen nicht erwarten kann, dass er unser gesamtes (Straf-)Rechtssystem versteht (Das können die meisten Erwachsenen nicht mal) und ihm gleichzeitig unterstellen, er könne andere Dinge nicht einschätzen. Das geht nicht. Also entweder alles oder nichts, in diesem Fall.

(Fehler in Rechtschreibung und Grammatik wurden korrigiert.)

Fundort: http://de.answers.yahoo.com/question/index?qid=20101209084322AA4q97s

Wenn Kinder zu Tätern werden I

9/10 - H3

Lehrplanbezug

Die Funktionsweise des Strafrechts an einem aktuellen Kompetenzschwerpunkt:

Konflikt untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Grundsätze des Strafrechts herausarbeiten
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat erschließen
- die Besonderheiten des Jugendstrafrechts veranschaulichen
- verschiedene Vorstellungen über die Angemessenheit von strafrechtlichen Rechtsnormen abwägend beurteilen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Grundsätze des Strafrechts
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat
- Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion ein bis zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler benennen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit als die Merkmale einer Straftat und überprüfen an einer Handlung der Bande, ob diese alle vorliegen. Dabei kommen sie zu den nachfolgenden Aussagen.	I
	 <u>Diebstahl:</u> Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum als Tatbestand und der Verstoß gegen § 242 StGB als Rechts- widrigkeit 	
	 Körperverletzung: Ø Verletzung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Schädigung der Gesundheit einer Person als objektiver Tatbestand, Vorsatz oder bedingter Vorsatz als subjektiver Tatbestand und der Verstoß gegen § 223 StGB als Rechtswidrigkeit 	
	 Sachbeschädigung: Ø rechtswidrige/gegen den Willen des Eigentümers gerichtete Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache als Tatbe- stand und der Verstoß gegen § 303 StGB als Rechtswidrigkeit 	
	Bei allen Straftaten finden sie heraus, dass das Alter der Täter ein Problem darstellt, da diese zumeist Minderjährige sind. Diese gelten bis zum 14. Lebensjahr als schuldunfähig.	
2.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass	II
	 die Tatverdächtigenbelastungszahl in Sachsen-Anhalt von 2002 bis 2011 um rund ein Drittel gesunken, Kinderkriminalität stark rückläufig ist, 	
	 die Tatverdächtigenbelastungszahl in der Bundesrepublik von 2002 bis 2012 stets geringer war, d. h. in Sachsen-Anhalt eine höhere Kinderkriminalität zu verzeichnen war, 	
	 der Trend der Rückläufigkeit der Tatverdächtigenbelastungszahl und damit der Kinderkriminalität auf Bundesebene ebenso zu erkennen ist, 	
	 der Umfang der Kinderkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität sehr gering ist. 	
3.	Die Schülerinnen und Schüler argumentieren, stellen Pro- und Contra- Argumente zur Forderung nach Senkung des Strafmündigkeitsalters gegenüber und vertreten begründet ihre eigene Meinung. <u>Pro:</u>	III
	 Kinder sind heute in ihrer k\u00f6rperlichen und geistigen Entwicklung weiter und sich der Tragweite ihrer Taten durchaus bewusst 	
	 Kindern müssen rechtzeitig durch Strafen Grenzen aufgezeigt werden, da der Lerneffekt in diesem Alter noch größer ist 	
	Contra:	
	 Kinderkriminalität macht nur einen sehr geringen Teil der gesamten Krimi- nalität aus und ist seit Jahren deutlich rückläufig 	
	 Kinder sind im Entwicklungsprozess, ihnen fehlt die geistige Reife, sie sind sich der Tragweite ihrer Taten nicht bewusst 	
	 Kinder können durch frühe Strafen noch früher und stärker mit anderen Kriminellen in Berührung kommen 	

Wenn Kinder zu Tätern werden II

9/10 - A4

Aufgabenstellung und Material

- 1. Lies den Bericht in M 1. Erfasse das Geschehen, erläutere den Straftatbestand und seine Tatbestandsmerkmale. Zeige auf, welche rechtliche Problematik der Fall in Bezug auf den Täter beinhaltet.
- 2. Erschließe die Bilder in M 2. Fülle die leeren Sprechblasen des zweiten Bildes, bei dem dieselben Personen den Vorfall ein Jahr später erleben, mit eindeutigen aussagekräftigen Texten.
- 3. Werte die Statistiken in M 2 aus und leite Aussagen zum aktuellen Stand der Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik ab.
- 4. Setze dich unter Nutzung von M 3 und M 4 mit den Befürwortern und Gegnern der Forderung nach einer Senkung des Strafmündigkeitsalters für Kinder auf 12 Jahre auseinander. Bilde dir dazu eine Meinung und begründe diese.

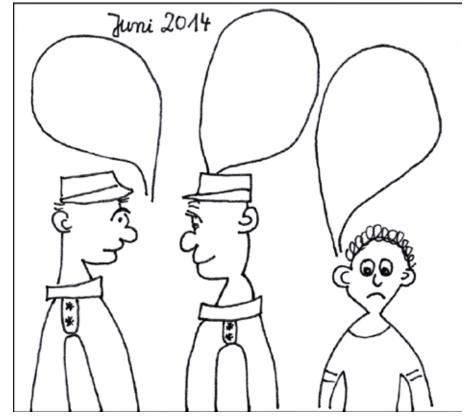
Material 1: Bericht

Polizisten führen einen Einbrecher ab. Eine gewöhnliche Festnahme?

Montag, 11. Juni 2013, 22:45 Uhr. Dunkelheit liegt an diesem Abend bereits über der Stadt. Frau Lehmann führt wie immer ihren Dackel Waldi noch einmal Gassi und dreht die übliche Runde. Unverhofft hört sie in der Nähe eine Scheibe klirren und sieht von Neugier getriebenen nach einem Spurt zur nächsten Straßenecke, wie drei Gestalten in ein benachbartes Elektrogeschäft einsteigen. Umgehend, alarmiert Sie mit dem neuen Handy die Polizei, welche auch bald eintrifft. Beim filmreifen Herannahen des Einsatzwagens erwacht nicht nur das ganze Viertel, sondern flüchten auch die Täter. Zwei von ihnen können unerkannt entkommen, der Dritte aber wird hartnäckig weiter verfolgt. Dieser flüchtet auf eine nahegelegene Baustelle, auf der er schließlich gefasst wird. Zur Überraschung der Polizisten stellen sie fest: der Einbrecher ist offensichtlich noch ein Kind. Der Junge, welcher nun selbstbewusst vor ihnen steht, grinst und meint, dass sie ihm gar nichts anhaben können, da er erst 13 Jahre alt wäre. Zur Vernehmung und Überprüfung seiner Personalien, nehmen die Polizisten ihn mit auf das Revier. Es stellt sich schnell heraus, dass seine Angaben stimmen. Trotz des eindeutigen Tatbestandes müssen ihn die Polizisten zu ihrem großen Ärger wieder laufen lassen, nachdem die Eltern informiert wurden.

Material 2: Mal so, mal so



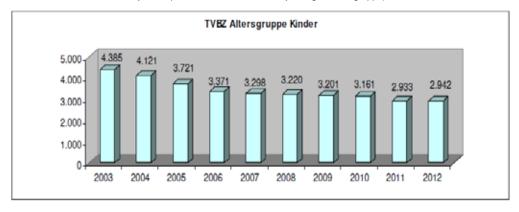


Zeichnung: Jutta Brüggener

Material 3: Statistik zur Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik

Sachsen-Anhalt, Tatverdächtigenbelastungszahl 2003 - 2012

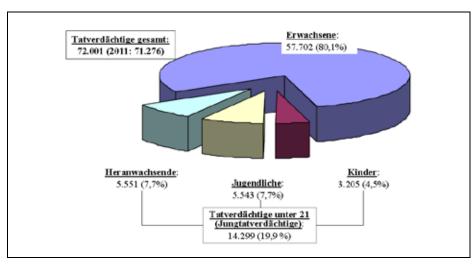
(Anzahl pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe)



Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land Sachsen-Anhalt - Jahresbericht 2012

Fundort: http://www.sachsenanhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/ Praevention/Jugend/2012_Jugendbericht_Land.pdf

Sachsen-Anhalt, Tatverdächtige nach Altersgruppen 2012



Polizeiliche Kriminalstatistik Land Sachsen-Anhalt - Jahresabschluss 2012

Fundort: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/pks/ 2012_Jahresabschluss.pdf

Bundesrepublik Deutschland, tatverdächtige Kinder 2003-2012 (in %)

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
5,4	4,9	4,5	4,4	4,4	4,5	4,4	4,3	4,1	3,6

Polizeiliche Kriminalstatistik(PKS) der Bundesrepublik Deutschland, Jahrbücher 2003-2012

Fundort: http://www.bka.de/nn_242508/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/ aeltereAusgaben _node.html?__nnn=true

Material 4: Auszüge aus einem Chatprotokoll

Sollte man die Strafmündigkeit auf 12 Jahre runterschrauben?

Henning: Mit 12 ist man sich der Ausmaße einer Straftat noch nicht richtig bewusst.

wichtel: Ich hätte da folgenden Vorschlag für ein Kontra: Der Erziehungsauftrag für diese Kinder liegt nach wie vor bei deren Eltern, d. h. ich wäre dafür die Eltern viel mehr in die Pflicht zu nehmen! Was bringt es, wenn ein Zwölfjähriger bereits strafmündig wäre und er dann vielleicht Sozialstunden aufgebrummt bekommt und zu Hause im Elternhaus ändert sich gar nichts! Also wäre es sicher viel besser, die Eltern härter anzufassen und für möglichen entstandenen Schaden zahlen zu lassen, bzw. sie zu einem Eltern-/Erziehungsseminar zu verdonnern und gleichzeitig Sanktionen androhen, sollten sie daran nicht teilnehmen!

Helmut: Ich bin eigentlich auch dafür, es finden sich aber durchaus auch Argumente dagegen. Die Zeit von 10 bis 13 ist nach wie vor der Übergang vom Kind zum Erwachsenen. Die einen pubertieren früh, andere spät [...] Wer will das im Einzelfall abschließend beurteilen?

Tuxedomo: Kinder haben im Knast nichts zu suchen, sie würden da nur noch krimineller werden, weil sie da mit allen möglichen Kriminellen und Berufsverbrechern zusammen kämen. Zudem gibt es Einrichtungen für kriminelle Kids, wo man ihnen aber scheinbar noch zu viele Freiheiten lässt, so dass sie weiter kriminell sind. Von daher sollte man in diesen Einrichtungen etwas anders machen, und nicht die Kids, weil irgendwelche Leute unfähig sind, noch in den Knast stecken.

aronphoenix: Ein Argument wäre, dass man dann viele andere Grenzen auch um 2 Jahre senken müsste. Das Wahlalter, das Alter für sexuelle Selbstbestimmung, das Fahrerlaubnisalter, Alkohol, FSK/USK und sicher noch vieles mehr. Nur das will dann wieder keiner hören. Es ist aber so, das man von einem 12-jährigen nicht erwarten kann, dass er unser gesamtes (Straf-)Rechtssystem versteht (Das können die meisten Erwachsenen nicht mal) und ihm gleichzeitig unterstellen, er könne andere Dinge nicht einschätzen. Das geht nicht. Also entweder alles oder nichts, in diesem Fall.

(Fehler in Rechtschreibung und Grammatik wurden korrigiert.)

Fundort: http://de.answers.yahoo.com/question/index?qid=20101209084322AA4q97s

Wenn Kinder zu Tätern werden II

9/10 - H4

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Die Funktionsweise des Strafrechts an einem aktuellen Konflikt untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Grundsätze des Strafrechts herausarbeiten
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat erschließen
- die Besonderheiten des Jugendstrafrechts veranschaulichen
- verschiedene Vorstellungen über die Angemessenheit von strafrechtlichen Rechtsnormen abwägend beurteilen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Grundsätze des Strafrechts
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat
- Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion zwei bis drei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler benennen die Straftatbestände und ihre Tatbestandsmerkmale.	1+11
	 Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB): Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum in Verbin- dung mit dem Eindringen in ein Gebäude/einen Geschäftsraum 	
	 <u>Diebstahl (§ 242 StGB):</u> Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum 	
	Sie führen aus, dass der Täter erst 13 Jahre alt ist und nicht belangt werden kann, da Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als strafunmündig gelten (§ 14 StGB).	
2.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass der Junge in der zweiten Zeichnung 14 Jahre alt und damit strafmündig ist. Er ist nun individuell strafrechtlich verantwortlich, d. h., er wird im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Zeit der Tat sowie der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, bestraft. Dementsprechend sollten in der Gedankenblase Aussagen wie "Pech gehabt!", "Nun wird es aber eine Strafe geben!" bzw. Fragen wie "Was wird mir nun blühen?" oder "Wie komme ich da wieder raus?" o. Ä. zu finden sein.	II
3.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass	II
	- die Tatverdächtigenbelastungszahl in Sachsen-Anhalt von 2002 bis 2011 um rund ein Drittel gesunken, Kinderkriminalität stark rückläufig ist,	
	 die Tatverdächtigenbelastungszahl in der Bundesrepublik von 2002 bis 2012 stets geringer war, d. h. in Sachsen-Anhalt eine höhere Kinderkri- minalität zu verzeichnen war, 	
	 der Trend der Rückläufigkeit der Tatverdächtigenbelastungszahl und damit der Kinderkriminalität auf Bundesebene ebenso zu erkennen ist, 	
	- der Umfang der Kinderkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität sehr gering ist.	
4.	Die Schülerinnen und Schüler argumentieren, stellen Pro- und Contra- Argumente zur Forderung nach Senkung des Strafmündigkeitsalters ge- genüber und vertreten begründet ihre eigene Meinung.	III
	Pro:	
	 Kinder sind heute in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung weiter und sich der Tragweite ihrer Taten durchaus bewusst Kindern müssen rechtzeitig durch Strafen Grenzen aufgezeigt werden, da der Lerneffekt in diesem Alter noch größer ist 	

Erwartete Schülerleistung	AFB
 Contra: Kinderkriminalität macht nur einen sehr geringen Teil der gesamten Kriminalität aus und ist seit Jahren deutlich rückläufig Kinder sind im Entwicklungsprozess, ihnen fehlt die geistige Reife, sie sind sich der Tragweite ihrer Taten nicht bewusst Kinder können durch frühe Strafen noch früher und stärker mit anderen Kriminellen in Berührung kommen 	

Der Taschengeldparagraph

9/10 - A 5

Aufgabenstellung und Material

- 1. Erkläre, wie ein Kaufvertrag angebahnt wird und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Kaufvertrag zustande kommt.
- 2. Erschließe den Fall in Material 1 und überprüfe, ob dieser Handykauf wirksam ist. Begründe deine Entscheidung.
- 3. Erarbeite einen Informationstext für die Schülerzeitung, welcher Schülerinnen und Schülern den Taschengeldparagraphen verständlich erläutert.

Material 1: Fallbeispiel "Der Taschengeldparagraph"

Mandy ist Schülerin der 9. Klasse. Von ihren Eltern erhält sie monatlich 25,- € Taschengeld. Davon kauft sie sich ab und zu ein Eis oder andere Kleinigkeiten. In letzter Zeit hat sie darauf verzichtet, da sie ihr Taschengeld für etwas "Großes" spart. Auch das Geld, das sie von Opa Ludwig zu Weihnachten bekommen hat, hat sie noch nicht ausgegeben. Ihre Freundin Sandy hat zum Geburtstag ein tolles Handy bekommen. Sandy zeigte es in der Schule herum und prahlt damit, wie viele Apps sie hätte und dass sie jetzt auch jederzeit ins Internet gehen könne. Das kann Mandys altes Handy nicht. Als Mandy heute aus der Schule zurück gekehrt ist, geht sie gleich in ihr Zimmer und kramt ihre Sparkiste hervor. Sie zählt ihr Geld und stellt fest, dass sich das Sparen gelohnt hat. Stolze 130,- € sind zusammen gekommen. Daraufhin beschließt sie, am nächsten Tag im nahe gelegen Elektronikmarkt endlich auch so ein modernes Handy zu kaufen.

Beim Kauf des Gerätes gib es Probleme, da Mandys Erspartes nicht ganz reicht. Der Verkäufer bietet ihr deshalb einen Ratenkauf an. Sie könne monatlich 25,- € abbezahlen, das ginge doch bei ihrem Taschengeld, sagt er. Daraufhin erwirbt Mandy das gewünschte pinkfarbene Handy.

Zu Hause angekommen, präsentiert sie ihren Eltern die neue Errungenschaft. Diese sind nicht sehr begeistert. Sie sind der Meinung, dass Mandy das Handy gar nicht allein hätte kaufen dürfen. Sie beschließen, in den Elektronikmarkt zu fahren, um ein ernstes Wörtchen mit dem Verkäufer zu reden. Doch zu ihrer Überraschung reagiert der ganz gelassen und weist jegliche Schuld von sich. Der Kaufvertrag wäre rechtlich in Ordnung.

Was nun???

Material: Auszüge aus Rechtsquellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab. [...]

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln (Taschengeldparagraph)

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. [...]

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. [...]

Der Taschengeldparagraph

9/10 - H5

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Rechtsgeschäfte des Alltags anhand ausgewählter Fälle untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Maßgaben für Rechtsbeziehungen zwischen Personen sowie zwischen Personen und Gegenständen erklären
- grundlegende Normen für die Realisierung alltäglicher Rechtsgeschäfte erschließen
- Möglichkeiten und Grenzen von Jugendlichen bei der Realisierung von Rechtsgeschäften beschreiben

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Rechtsgeschäft, Willenserklärung und Schuldverhältnis
- Vertrag als Haupterscheinungsform von Rechtsgeschäften

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion ein bis zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler erklären, dass	I
	- der Käufer eine Anfrage an den Verkäufer richtet, aus der für ihn ein Kaufinteresse bzw. eine Kaufabsicht hervorgeht,	
	 der Verkäufer daraufhin bei Absicherung grundlegender Aussagen (Art der Ware, Menge, Preis, Liefer- und Zahlungsbedingungen) ein Angebot unterbreitet und damit einen Vertrag anbietet, 	
	- der Käufer das Angebot prüft und dieses, wenn es seinen Vorstellungen entspricht, annimmt,	
	- es sich bei Angebot sowie Annahme um Willenserklärungen handelt und bei deren Übereinstimmen der Vertrag zustande kommt.	
2.	Die Schülerinnen und Schüler stellen fest, dass	II
	- Verträge mit Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern in der Regel nicht zulässig (§ 108 BGB) und damit unwirksam (§ 111 BGB) sind,	
	- Mandy zwar minderjährig (§ 2 BGB), aber durch ihr Alter bereits beschränkt geschäftsfähig ist (§106 BGB) und unter gewissen Umständen Verträge schließen kann,	
	- der Vertrag zwischen Mandy und dem Verkäufer durch die spezifischen Mittel für die Bezahlung (§ 110 BGB, Taschengeldparagraph) formal wirksam wäre,	
	- jedoch durch die Kopplung mit einem Abzahlungsgeschäft (Ratenzahlungskauf) unwirksam ist.	
3.	Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen informativen, anschaulichen und in sich schlüssigen Text, in dem alle relevanten Informationen vollständig, verständlich und sinnvoll verknüpft angeordnet sind. Sie veranschaulichen dabei anhand ausgewählter kleiner lebensweltlicher Fallbeispiele Anliegen und Wirksamkeit, aber auch Grenzen des Taschengeldparagraphen. Sie gehen dabei auch auf Sachverhalte ein, welche nicht im Gesetzestext stehen, die aber dadurch auch einen Aussagewert haben (so z. B.: keine Pflicht auf Zahlung und keine Festlegungen über die Höhe des Taschengeldes). Sie stellen auch sinnvolle bzw. notwendige Bezüge zu anderen Paragraphen des BGB her (insbesondere zur Personensorge als Teil der elterlichen Sorge), kennzeichnen das Verhältnis zwischen ihnen und benennen Wirkungen, welche aus einer Über- oder Unterordnung resultieren können. Eltern können über ihre Personensorge und die damit verbundene Entscheidungsgewalt im Interesse des minderjährigen Kindes eine Vielzahl von Verträgen infrage stellen. Taschengeld stellt ein Zugeständnis dar, welches jederzeit durch die Eltern eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Auch wenn sie den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen sollen, benennt der Gesetzgeber in Verbindung damit, dass Einvernehmen	III

Ein Fall für den Jugendrichter

9/10 - A6

Aufgabenstellung und Material

- 1. Arbeite aus dem Fallbeispiel im Material 1 die Straftatbestände heraus und nenne die jeweiligen Tatbestandsmerkmale.
- 2. Erkläre, warum für Mirco das Jugendgerichtsgesetz anzuwenden ist sowie welcher Sinn und Zweck hinter diesem steht.
- 3. Erörtere unter Bezugnahme auf Material 2, welche Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz für Mircos Vergehen angebracht wären.
- 4. Recherchiere, wodurch und mit welcher Wirkung die Jugendgerichtshilfe Jugendlichen wie Mirco im Strafverfahren unterstützen könnte. Vervollständige anschließend die mittlere Spalte des Internetauftritts im Material 3 so, dass Jugendliche ein verständliches und ansprechendes Hilfsangebot erhalten.

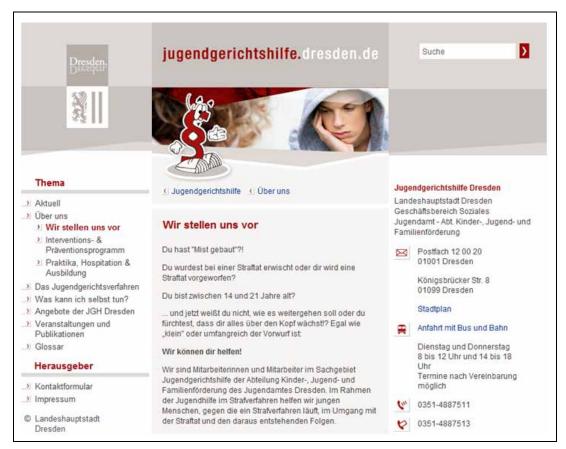
Material 1: Fallbeispiel "Grenzenlose Wut"

Der siebzehnjährige Mirco hat im Anschluss an ein verlorenes Auswärtsspiel seines Fußballclubs zusammen mit gleichgesinnten Fans voller Wut einen bereits geschlossenen Kiosk demoliert sowie Tabakwaren und Bierdosen entwendet. Noch immer wütend, beschmutzte er während der Heimreise im Zug mehrere Sitze mit Graffiti und bedroht einen Mitreisenden, welcher einschreiten will, mit dem Messer. Nachdem der aufmerksame Zugbegleiter die Polizei informierte, wird Mirco nach dem Aussteigen festgenommen. Das Ermittlungsverfahren nimmt seinen Lauf, der Fall kommt vor den Jugendrichter. Für diesen ist Mirco nach Aktenlage kein unbeschriebenes Blatt, kein verirrter Jugendlicher. Bereits als 15-Jähriger war er erstmals wegen Körperverletzung und Beteiligung an mehreren Aufbrüchen von Zigarettenautomaten straffällig geworden, ordnete man angesichts einer völlig überforderten und alleinerziehenden Mutter Erziehungsbeistand an. Weitere Vorfälle und entsprechende Konsequenzen folgten in den Jahren danach.

Material 2: Übersicht "Rechtsfolgen von Jugendstraftaten nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)"

٨	/laßnahmen	Durchführung	Gründe
Α.	Weisungen (§ 9)	gelten nicht als Strafen, kein Eintrag im Strafregister	einmalige Straftaten, die durch Lebensumstände wesentlich mit verursacht
1.	Gebote und Verbote zur Lebensführung	z. B. Festlegung des Aufent- haltsortes, Annahme einer Aus- bildungs- oder Arbeitsstelle	wurden
2.	Erziehungs- beistandschaft	z. B. Vertreter des Jugendamtes, Verwandte, Lehrer	mangelhafte elterliche Erziehungsmöglichkeiten als Tätermerkmal
 3. 4. 	Heimerziehung Auflagen mit erzie-	Unterbringung in Erziehungsheimen oder sonstig betreuten Wohnformen	drohende Verwahrlosung, die durch die Familie nicht
7.	herischen/ Medizinischen Absichten	z. B. Erbringung von Arbeits- leistungen, Teilnahme an sozialen Trainingskursen, Bemühen um Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, Wahr- nehmung einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungs- kur	mehr aufgehalten werden kann
В.	Zuchtmittel (§ 13 ff.)	gelten nicht als Strafen, kein Eintrag im Strafregister	einmalige Straftaten, für die der Jugendliche in seiner Person selbst verantwortlich
1.	Verwarnung (§ 14)	förmliche Zurechtweisung des Täters, welche diesem das Unrecht eindringlich in Erinnerung rufen	ist
2.	Auflagen (§ 15)	gesteigerte Verwarnung durch Anordnung von Leistungen oder Handlungen, z. B. Geldzahlungen, Arbeitsstunden, persönliche Ent- schuldigung	Schäden aus Übermut, Delikte aus mangelnder Selbstkontrolle bei be- sonderer Gelegenheit
3.	Jugendarrest (§ 16)	Freizeitarrest bis zu 2 Freizeiten, Kurzarrest 2 bis 4 Tage, Dauerarrest 1 bis 4 Wochen in einer Jugendarrestanstalt	
C.	(§ 19 ff.)	Strafen mit Eintrag im Strafregister	kontinuierliche, d. h. regelmäßige Straftaten und/oder Zunahme ihrer
	Freiheitsentzug	6 Monate bis 5 Jahre, in besonders schweren Fällen bis 10 Jahre im Jugendstrafvollzug	Schuldschwere Vorhandensein einer sog. "schädlichen Neigung"

Material 3: Internetauftritt der Jugendgerichtshilfe Dresden



Fundort: http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/ueber_uns/vorstellung.php

Ein Fall für den Jugendrichter

9/10 - H6

Lehrplanbezug

Die Funktionsweise des Strafrechts an einem aktuellen Kompetenzschwerpunkt: Konflikt untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Grundsätze des Strafrechts herausarbeiten
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat erschließen
- die Besonderheiten des Jugendstrafrechts veranschaulichen
- verschiedene Vorstellungen über die Angemessenheit von strafrechtlichen Rechtsnormen abwägend beurteilen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Grundsätze des Strafrechts
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat
- Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe sollte während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt eingesetzt werden. Dafür sollten zwei bis drei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler benennen die Straftaten und ihre Tatbestandsmerkmale.	1+11
	 <u>Diebstahl (§ 242 StGB):</u> Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum (Entwenden von Zigaretten) 	
	Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB): Ø Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum in Verbindung mit dem Eindringen in ein Gebäude/einen Geschäftsraum (gewaltsames Eindringen in einen verschlossenen Kiosk und Entwenden von Zigaretten und Alkohol)	
	Sachbeschädigung (§ 303 StGB): Ø rechtswidrige/gegen den Willendes Eigentümers gerichtete Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache (Zerstörung des Kiosks/Aufbrechen des Zigarettenautomaten) unbefugte nicht unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache (Graffiti im Zug)	
	 Nötigung (§ 240 StGB): Ø rechtswidriger Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (Zwang zur Unterlassung einer Handlung durch Bedrohung mit einem Messer) 	
2.	Mirco ist zur Tatzeit 17 Jahre alt und damit ein Jugendlicher. Daher gilt für ihn nicht das Strafgesetzbuch, sondern das Jugendgerichtsgesetz (JGG). In diesem stehen, wie schon der Titel andeutet, nicht so sehr Tat, Schuld und Sühne im Mittelpunkt. Ausgehend davon, dass Jugendliche entsprechend ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung eine unterschiedliche Fähigkeit bzw. Reife besitzen, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, beschäftigt es sich vielmehr mit der Person des Täters und den Einflüssen wie Lebensumständen, welche zur Tat führten (Täterstrafrecht). Das Jugendgerichtsgesetz verzichtet weitgehend auf den Zweck der Vergeltung und Abschreckung, die als Rechtsfolgen vorgesehenen Maßnahmen verfolgen fast uneingeschränkt eine auf die zukünftige Straffreiheit gerichtete Resozialisierungsabsicht (Erziehungsstrafrecht).	II
3.	Mit Blick auf den Beginn und das wiederholte Auftreten strafrechtlich relevanter Vorfälle wird deutlich ersichtlich, dass es sich bei Mirco um einen Wiederholungstäter handelt. Da bei ihm die eingesetzten (wenn auch nur teilweise direkt benannten, aber ableitbaren) Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung bisher keine positive Wirkung zeigten, wäre wegen der Kontinuität seiner Handlungen sowie der Zunahme ihrer Schuldschwere durch den Richter zu entscheiden, ob bereits eine sog. schädliche Neigung vorliegt. Grundlage dafür wäre die Abwägung zwischen der Biographie des Täters, den aktuellen Lebensumständen und dem tatbegleitenden Verhalten sowie die Einschätzung, ob er durch seine Sozialisationsmängel (Anlage- bzw. Erziehungsmängel) weiterhin Straftaten von erheblichem Gewicht begehen wird.	II+III

Rechtskunde <u>ERPROBUN</u>G

	Erwartete Schülerleistung	AFB
	Mit Blick auf die Rechtsfolgen wäre Mirco auf jeden Fall bei den härteren Zuchtmitteln, also beim Jugendarrest einzuordnen (Kurz- oder Dauerarrest), eine Jugendstrafe im unteren Bereich wäre argumentativ vertretbar, wenn auch in der Praxis sicher kaum zu erwarten.	
4.	Die Schülerinnen und Schüler schreiben den Text im mittleren Segment des Internetauftritts fort, greifen dabei die äußere Gestaltung (markante Orientierung gebende Fragen als Zwischenüberschrift) sowie die sprachlich-stilistische Anlage auf (Personalisierung der Helfenden durch ein stetiges <i>Wir</i> , regelmäßige direkte Ansprache des einzelnen potentiell Betroffenen). Sie vermitteln in diesem Text knapp und verständlich die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, dies aber so, dass der Angesprochene immer den Hilfeaspekt und den persönlichen Sinn bzw. Nutzen erkennt. Sie formulieren ihre Aufgaben als konkrete Unterstützungsangebote, grenzen diese deutlich von den Aufgaben anderer am Verfahren Beteiligter ab. Der nachfolgende Text ist als Beispieltext mit Orientierungsfunktion zu verstehen, vielfältige andere Varianten sind möglich.	III
	Wir hören dir zu und stellen dir Fragen! Du hast Rechte und wir helfen dir, diese Rechte zu erkennen, zu verstehen und durchzusetzen. Dafür müssen wir zusammenarbeiten. Wir erkunden mit dir deine persönliche Lage, um dich zu verstehen und um dir zu helfen. Wir verurteilen dich nicht, sondern suchen gemeinsam mit dir nach Ursachen und Lösungen. Wir sind für dich und nicht für das Gericht da. Wir behandeln alle Dinge vertraulich, wir haben eine Schweigepflicht gegenüber Privatpersonen, aber auch Ämtern und Behörden.	
	Wir vermitteln zwischen dir und dem Jugendgericht! Wir als Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind weder Ermittler oder Ankläger, noch Verteidiger – wir haben eigene Aufgaben im Strafverfahren. Wir beraten dich und deine Eltern darüber, wie das Strafverfahren mit welchen Beteiligten abläuft und was bei diesem für dich herauskommen könnte. Wir beraten auch darüber, wie wir dich unterstützen und wie du unter Umständen auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen kannst. Du musst nicht mit uns reden, wir aber müssen und werden dich vor Gericht unterstützen. Wir müssen dort einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung, also für ein mögliches Urteil machen – dafür wollen wir gemeinsam mit dir und für dich überzeugende Argumente finden.	

Kleine Ursache mit großer Wirkung

9/10 - A 7

Aufgabenstellung und Material

- 1. Erfasse die in Material 1 enthaltenen strafrechtlichen Tatbestände mit den entsprechenden Fachbegriffen und benenne die charakteristischen Tatbestandsmerkmale.
- 2. Erkläre die rechtlichen Konsequenzen und Verfahrenswege, welche sich aus diesen Tatbeständen ergeben bzw. ergeben könnten.
- 3. Erarbeite eine Strategie für eine Konfliktreglung, die alle Betroffenen auch ohne Nutzung von rechtlichen Mitteln und Instanzen zufriedenstellt.

Material 1: Ein Treffer mit vielen Folgen









Zeichnung: Beatrix Franke Aus: Rechtskunde, Band 2, Beiträge für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II © Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2008

Kleine Ursache mit großer Wirkung

9/10 - H7

Lehrplanbezug

Die Funktionsweise des Strafrechts an einem aktuellen Kompetenzschwerpunkt: Konflikt untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Grundsätze des Strafrechts herausarbeiten
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat erschließen
- den Ablauf eines Strafverfahrens beschreiben

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Grundsätze des Strafrechts
- Merkmale und Rechtsfolgen einer Straftat
- Ablauf eines Strafverfahrens

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion ein bis zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler erfassen die 4 in der Bildgeschichte enthaltenen Tatbestände mit den entsprechen Fachbegriffen und erklären mit eigenen Worten die Tatbestandsmerkmale.	l+ll
	 Sachbeschädigung (§ 303 StGB): Ø rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache 	
	 Körperverletzung (§ 223 StGB): Ø Verletzung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Schädigung der Gesundheit einer Person 	
	 Beleidigung (§ 185 StGB): Ø öffentliche und ehrverletzende Missachtung, Beschimpfung, Herabwürdigung o. Ä. eines anderen 	
	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB): Ø Verhinderung der freien Wahl des Aufenthaltsortes einer Person	
2.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass sich von den Tatbeständen strafrechtliche wie auch zivilrechtliche Konsequenzen ableiten bzw. ableiten lassen, die getrennt in Straf- und Zivilverfahren aufgearbeitet werden.	I+II
	Sie ordnen die bereits benannten Tatbestände dem Strafrecht zu und benennen, dass Sachbeschädigung, Körperverletzung und Beleidigung nur auf Antrag der Betroffenen verfolgt werden. Bei Freiheitsberaubung muss von Amts wegen ermittelt werden.	
	Sie benennen, dass von den Tatbeständen zivilrechtliche Forderungen abgeleitet werden können, dass Schadensersatz (§ 823 BGB) für die materiellen Schäden (Fensterscheibe, Zahn) und deren Beseitigung sowie den immatriellen Schaden (§ 253 BGB/Unannehmlichkeiten, seelische Belastungen und sonstige Unwohlgefühle, die mit einer erlittenen Verletzung am Körper) einhergehen.	
	Wollen die Betroffenen rechtliche Konsequenzen erwirken, muss ein Strafantrag innerhalb von drei Monaten bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) gestellt werden.	
	Die Schülerinnen und Schüler erklären die aus dem konkreten Fall möglicherweise hervorgehenden straf- und zivilrechtlichen Verfahrensabläufe sowie Konsequenzen. Sie berücksichtigen dabei solche Einflussfaktoren wie Ausmaß der Schäden, Alter und eventuelle Vorstrafen der Schadensverursacher.	
3.	Die Schülerinnen und Schüler legen dar, dass eine Konfliktlösung auch ohne Einbeziehung der Justiz möglich ist, da es sich mit Blick auf die Tatbestände um Antragsdelikte handelt. Auch die Schadensregulierung ist so möglich, Zivilgerichte streben sowieso stets einen Vergleich, d. h. eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten ohne Gerichtsurteil an. Ausgangspunkt einer solchen Lösung muss die Einsicht aller Beteiligten in die Unangebrachtheit der sehr emotionalen Handlungen und die Bereitschaft zum Aufeinanderzugehen sein.	II+III

Erwartete Schülerleistung	AFB
Da sich diese Einsicht und Bereitschaft selten von allein einstellt, ein klärendes Gespräch oft schwer zustande kommt, bietet sich die Vermittlung durch eine neutrale und von beiden Seiten respektierte Person an. In Gesprächen mit den einzelnen Personen organisiert der Vermittler ein gemeinsames Verständnis der Vorkommnisse, baut hinderliche Emotionen ab, bahnt die Bereitschaft zur Versöhnung an und verhandelt Möglichkeiten der notwendigen Schadensregulierung. Sind die verschiedenen Barrieren ausgeräumt, sollte der direkte Kontakt zustande kommen. Bei diesem muss auf der persönlichen Ebene eine Versöhnung stattfinden und auf der sachlichen Ebene eine Schadensregulierung abgesprochen werden. Denkbar ist unter Umständen auch, dass sich Beteiligte und Vermittler gleich zusammensetzen, die verschiedenen notwendigen oder möglichen Schritte in direkter Verknüpfung erfolgen.	

Minderjährige Mutter - Na und?

9/10 - A8

Aufgabenstellung und Material

- 1. Lies das Material M 1. Arbeite die hier vorliegenden verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen heraus und stelle diese grafisch dar.
- 2. Beschreibe unter Einbezug von Material 2 die Einstellung der Eltern zur ungewollten Schwangerschaft ihrer Tochter und beurteile deren rechtlichen Mitentscheidungsmöglichkeiten.
- 3. Arbeite aus Material 3 Susannes Umgang mit der ungewollten Schwangerschaft heraus und bewerte diesen aus rechtlicher Sicht. Setze dich vor dem rechtlichen Hintergrund mit den beiden möglichen Entscheidungsmöglichkeiten unter ethischmoralischen Gesichtspunkten auseinander, begründe deine Position.

Material 1: Fallbeispiel "Ich habe mich dafür entschieden"

Familie Müller lebt mit ihrer 15-jährigen Tochter Luise in einer in einer Kleinstadt in Deutschland. Sie haben ein gutes Verhältnis zueinander und verstehen sich trotz einiger unterschiedlicher Vorstellungen vom Leben. So haben sie auch kein Problem damit, dass Luise seit einem halben Jahr einen festen Freund hat, den bereits 18-jährigen Oliver Schulze. Sie dulden auch, dass dieser regelmäßig bei ihnen, genauer gesagt im Bett ihrer Tochter übernachtet. Sie sind doch tolerant und wollen schließlich keine Spießer sein. Dann aber passiert das Unerhörte: Nach den kuscheligen und in mehrfacher Hinsicht heißen Sommerferien stellt Luise am Anfang der 9. Klasse fest, dass sie schwanger ist. Diese Nachricht schlägt bei allen ein wie eine Bombe. Oliver ist erst bestürzt, hält dann aber tapfer zu ihr. Er verspricht sogar, sie zu heiraten und natürlich die kleine Familie zu versorgen. Auch Luises Eltern sind entsetzt, haben sie doch ganz andere Dinge mit ihrer Tochter vor. Ihre Toleranz ist nun verschwunden, es fallen harte Worte. So fordern sie eine sofortige Abtreibung und drohen Luise bei einer Entscheidung für das Kind mit dem sofortigen Rauswurf und Entzug aller finanziellen Mittel. Luise bleibt aber standhaft, will und bekommt letztendlich auch ihr Kind. Am 20.02. wird Anton Müller geboren, ein gesunder und munterer Junge. Immer, wenn sie ihr Kind im Arm hat, ist sie glücklich und stolz, dass sie sich dafür entschieden hat.

Material 2: Auszüge aus Rechtsquellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. [...]

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. [...]

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 - 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 - 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 - 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

5

10

15

20

Material 3: Erfahrungsbericht aus einem Internetportal



"Ich würde es nicht noch einmal tun"

Als Susanne mit 15 Jahren schwanger wurde, war sie sich ganz sicher, dass sie das Kind nicht haben wollte. Trotzdem war es schwer für sie, den Schwangerschaftsabbruch zu verarbeiten. Ich war damals in einer ziemlich chaotischen Situation. Meine Eltern hatten sich ein Jahr zuvor getrennt. Das machte mir noch sehr zu schaffen, obwohl ich zu meinem Vater nie ein gutes Verhältnis gehabt hatte. Meine Mutter und ich waren gerade in eine kleinere Wohnung umgezogen, das Geld war knapp geworden. Durch den ganzen Stress war es auch in der Schule rapide bergab gegangen, meine Versetzung war gefährdet. Und mitten in diesem Durcheinander stellte ich fest, dass ich schwanger war - von einem Freund, den ich gerade mal ein paar Wochen kannte. Mein erster Gedanke war: "Bloß kein Kind jetzt!" [...] Ich bin dann zur Schwangerschaftsberatung gegangen. Die haben mir noch mal alle Möglichkeiten aufgezeigt, wie ich mit einem Kind klarkommen könnte, aber das hat mich nicht überzeugt. Ich fühlte mich einfach nicht reif genug dafür. Von dem Eingriff selbst habe ich nichts gemerkt, da ich eine Vollnarkose hatte. Aber hinterher ging es mir sehr mies. [...] Ich hatte nicht erwartet, dass mich der Abbruch so mitnehmen würde. Mein Freund konnte das überhaupt nicht verstehen. Wir hatten ja vorher über alles geredet, und schließlich war es ja meine eigene Entscheidung gewesen. Trotzdem hatte ich irgendwie einen Groll auf ihn und habe mich sehr abweisend verhalten. Insgeheim habe ich ihm vielleicht auch die Schuld an meinem Elend gegeben, obwohl das ja nicht ganz fair war. Unsere Beziehung hat das jedenfalls nicht überstanden. Kurz danach haben wir uns getrennt. Meine Mutter hat [...] mich überredet, noch mal zu der Beratungsstelle zu gehen, wo ich auch den Beratungsschein für den Abbruch bekommen hatte. Die Beraterin hat mir dann wirklich sehr geholfen. [...] Mir ist klar geworden, dass ich mich eigentlich vorher viel zu wenig mit der ganzen Sache auseinandergesetzt habe. Ich hatte nur mit dem Verstand entschieden und nicht auf meine Gefühle gehört. Das musste ich jetzt nachholen. [...] Mir ist dabei klar geworden, dass ich weder herzlos noch egoistisch war. In diesem Alter eine Schwangerschaft zu riskieren war verantwortungslos, aber mit meiner Entscheidung für den Abbruch habe ich doch am Ende Verantwortung übernommen. Trotzdem bin ich mir nach dieser Erfahrung ganz sicher, dass ich so etwas nicht noch einmal tun würde.

Fundort: http://www.schwanger-unter-20.de/erfahrungsberichte/ich-wuerde-es-nicht-noch-einmal-tun/#c4555

Minderjährige Mutter - Na und?

9/10 - H8

Lehrplanbezug

Rechtliche Regelungen in zwischenmenschlichen Bezie-Kompetenzschwerpunkt: hungen untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Rechtsverhältnisse in verschiedenen zwischenmenschlichen Beziehungen herausarbeiten
- die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre Kinder veranschaulichen
- Rechte und Pflichten der Kinder in der Familie erschließen
- Wege und Optionen der familienrechtlichen Konfliktreglung einschätzen und mögliche Alternativen erörtern

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft
- elterliche Sorge

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt, aber auch am Ende zur Überprüfung eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion zwei bis drei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen und erklären die familiären Zusammenhänge, d. h. vorhandene Verwandtschaftsverhältnisse, und stellen diese übersichtlich grafisch dar.	I+II
	Frau Müller Herr Müller	
	Luise Müller — Oliver Schulze Anton Müller	
2.	Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Verhältnisse innerhalb der Familie und erörtern mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen die Einstellung der Eltern. Sie erkennen, dass die Eltern die Tochter nicht einfach hinauswerfen und zum Schwangerschaftsabbruch zwingen können, und begründen dies. Sie gehen auf die relevanten Rechte und Pflichten der Eltern ein, die sich aus der Personensorge ergeben, ebenso aber auf deren Grenzen. Dabei stellen sie heraus, dass das Recht der Aufenthaltsbestimmung des Kindes immer an dessen Wohlergehen gekoppelt ist, die Rauswurf der Tochter ihrer Fürsorgepflicht widerspricht (Vernachlässigung/Beeinträchtigung der Pflege) und bei bestimmten Folgen ggf. sogar strafbar sein würde. In Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch erkennen sie die verschiedenen Rechtspositionen der Eltern und der Tochter. Die Eltern dürfen im Interesse des Kindes Entscheidungen treffen, welche die körperliche Unversehrtheit betreffen. Dafür müssen aber wichtige Gründe vorliegen (Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes). Da die Tochter bereits fünfzehn Jahre alt ist und keine gesundheitlichen oder seelischen Probleme erkennbar sind, scheiden diese Gründe aber aus. Dem elterlichen Willen steht neben dem ungeborenen Leben als schützenswertem Gut die Entscheidung einer Jugendlichen gegenüber, die durch ihr Lebensalter und die längere Beziehung zu einem Volljährigen sicher schon über ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein verfügt. Die Eltern können ihre Tochter unter diesen Umständen nicht in ihrem Selbstbestimmungsrecht einschränken.	II+III
3.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass das Mädchen im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes diese Entscheidung treffen darf. Sie erkennen zudem, dass sie sich an alle gesetzlichen Vorgaben (eigenes Verlangen, Beratungsgespräch, Eingriff durch einen Arzt innerhalb eines Zeitraums von 12 Wochen nach Empfängnis) gehalten hat, dadurch der Schwangerschaftsabbruch rechtlich legitim und somit nicht strafbar war. Sie analysieren die Brisanz dieses Falles, setzen sich unter Abwägung der	+
	Rechtsgüter sowie Entscheidungsmöglichkeiten mit der Entscheidung des Mädchens auseinander und beziehen dazu begründet Position.	

Namen sind mehr als Schall und Rauch

9/10 - A9

Aufgabenstellung und Material

- 1. Erschließe die Zeichnung in M 1, leite daraus rechtliche Fragen für die Gestaltung sowie Nutzung von Vornamen ab und beantworte diese in Verbindung mit einer Recherche.
- 2. Arbeite aus dem Zeitungsartikel in M 2 die Positionen und Argumente der beiden Streitparteien zum Verbot des dreifachen Ehenamens heraus.
- 3. Entscheide dich für eine Position zur Ehenamensreglung und schreibe einen Leserbrief für die Zeitung, in dem du diese Position vertrittst.

Material 1: Eine völlig normale Familie?



Zeichnung: Beatrix Franke

Aus: Rechtskunde, Band 2, Beiträge für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2008

Material 2: Artikel aus der Mitteldeutschen Zeitung

Mitteldeutsche Zeitung Mitteldeutschland Nachrichten Sport Ratgeber Meinungen Service

05.05.09

Urteil stützt sich auf praktische Erwägung

Bundesverfassungsgericht bestätigt das seit 1994 bestehende Verbot

von Christian Rath

15

20

25

30

KARLSRUHE/MZ. Dreifach-Ehenamen bleiben in Deutschland verboten. Dies entschied am Dienstag das Bundesverfassungsgericht und lehnte die Klage eines Münchner Ehepaares ab. Die Entscheidung in Karlsruhe fiel aber nur mit der knappen Mehrheit von fünf zu drei Richterstimmen.

Ausgelöst hatten den Streit die Zahnärztin Rosemarie Thalheim und ihr Ehemann, An-5 walt Hans-Peter Kunz-Hallstein. Sie bestimmten "Kunz-Hallstein" zum gemeinsamen Ehenamen, die Medizinerin wollte aber den gewohnten Namen "Thalheim" voranstellen. Das lehnte das Münchner Standesamt jedoch ab. Denn seit einer Reform im Jahr 1994 sind Dreifachnamen wie "Thalheim-Kunz-Hallstein" verboten. Der Gesetzgeber beschloss damals, Mehrfachnamen zurückzudrängen, damit die Namen für Behörden und 10 im Geschäftsleben praktikabel bleiben.

Die Münchner Eheleute fanden dagegen, dass dieses Verbot ihre Persönlichkeitsrechte zu sehr beschränkt und klagten durch die Instanzen. Fachverbände wie der Familiengerichtstag unterstützten sie dabei. Doch die Klage hatte keinen Erfolg. Auch das Bundesverfassungsgericht akzeptierte am Dienstag das gesetzliche Verbot von Dreifach-Ehenamen.

Zwar sei der Name eines Menschen als Ausdruck von dessen Identität besonders geschützt, so Karlsruhe, und die Vereinfachung des Behörden- und Geschäftsverkehr reiche für eine Beschränkung auch nicht aus. Im Ergebnis beriefen sich die Richter dann aber doch auf praktische Erwägungen. "Um zu verhindern, dass Mehrfachnamen durch Heirat immer länger werden, ist die Beschränkung durchaus legitim", hieß es im Urteil. Eine Minderheit von drei Richtern um den einst von den Grünen nominierten Brun-Otto Bryde hätte der Verfassungsbeschwerde aber gerne zum Erfolg verholfen. "Was für zwei Menschen vernünftig ist, muss man doch nicht verbieten, aus Angst, dass andere einmal völlig unvernünftig lange Namen annehmen", hatte Bryde gemahnt. Doch im Urteil konterte jetzt die Richtermehrheit: Das Verbot von Namen mit mehr als einem Bindestrich sei nicht unverhältnismäßig.

Auch bei der Heirat eines Menschen mit Doppelnamen blieben genügend Wahlmöglichkeiten übrig, um die alte oder eine neue Identität ausreichend zum Ausdruck zu bringen. So könnten Mann und Frau ihre alten Namen jeweils behalten oder den Namen des Mannes annehmen oder den der Frau. Auf das Schild ihrer Praxis könne die Klägerin sogar weiter "Thalheim" schreiben, auch wenn in ihrem Pass "Kunz-Hallstein" stehe, rieten die Richter. Nur gegenüber Behörden müsse sie den amtlichen Namen angeben.

Fundort: http://www.mz-web.de/artikel?id=1237373765374'

Namen sind mehr als Schall und Rauch

9/10 - H9

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Rechtliche Reglungen in zwischenmenschlichen

Beziehungen untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Rechtsverhältnisse in verschiedenen zwischenmenschlichen Beziehungen herausarbeiten
- die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre Kinder veranschaulichen
- sich zu rechtspolitischen Vorhaben zur Aktualisierung des Familienrechts positionieren
- den Wandel des rechtlichen Handlungsrahmens für zwischenmenschliche Beziehungen vergleichend darstellen und bewerten

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft
- elterliche Sorge

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe soll während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt eingesetzt werden. Für die Aufgabe sollten je nach didaktischer Funktion zwei bis drei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler leiten Fragen aus der Zeichnung ab, welche sich unmittelbar oder aber auch nur mittelbar ergeben, und formulieren als Ergebnis ihrer Recherche Antworten auf diese.	II
	Gibt es ein Recht auf freie Namensäußerung? (nein)	
	Gibt es ein anderes Grundrecht, auf welches man sich berufen könnte? (Persönliche Freiheitsrechte, Art. 2 GG)	
	Wie viele Vornamen sind erlaubt? (fünf Vornamen sind nach aktueller Rechtsprechung möglich)	
	 Welche Eigenschaften muss ein Vorname aufweisen, welche darf er nicht aufweisen, damit er zulässig ist? (Der Vorname muss als solcher erkennbar und sollte eindeutig männlich oder weiblich sein. Eine seit langem bestehende Ausnahme von der Geschlechtskennzeichnung stellt die Vergabe des weiblichen zweiten Vornamen dar. Der Vorname sollte dem Kind nicht schaden, es nicht lächerlich oder sonstig angreifbar machen. Er soll das religiöse Empfinden der Mitmenschen nicht verletzen. Er darf in der Regel kein Orts- oder Markenname sein. Der Vorname eines Kindes muss sich von den Vornamen seiner Geschwister unterscheiden, bei Mehrfachnamen darf einer dem der Geschwister entsprechen. Er darf keinen Titel wie Lord, Doktor oder Prinzessin enthalten. Mehr als zwei Vornamen dürfen nicht durch Bindestriche miteinander verbunden sein.) 	
	 Wie verhält es sich mit der Wertigkeit bzw. Rangfolge und Nutzung des einzelnen von mehreren Vornamen? (Alle Vornamen sind gleichberechtigt, ihre Reihenfolge ist frei wählbar, aber nach standesamtlicher Eintragung festgelegt. Ein bei männlichen Personen in Verbindung mit wenigstens einem männlichen Vornamen zulässiger weiblicher Vorname darf nicht an erster Stelle stehen. Ein Rufname muss nicht festgelegt werden, bei der Verwendung eines Rufnamens im Alltag dürfen alle eingetragenen Vornamen verwendet werden, nur der zulässige weibliche Vorname bei männlichen Personen muss mit einem männlichen verbunden werden.) 	
	 Welche gesetzlichen Bestimmungen bzw. rechtlichen Orientierungsmöglichkeiten für die Gestaltung von Vornamen gibt es? (Die Vornamensreglung ist gesetzlich nicht geregelt, es handelt sich um Gewohnheits- und Richterrecht. Konkrete Gerichtsurteile geben zumeist die Orientierung für das konkrete Handeln der zuständigen Behörde.) 	
	 Wer entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Vornamens? (Das Standesamt entscheidet zuerst über die Zulässigkeit eines bestimmten Vornamens. Sind die Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann diese über das übliche Klageverfahren durch die Instanzen überprüft werden.) 	

	Erwartete Schülerleistung	AFB
2.	Die Schülerinnen und Schüler stellen Argumente für und gegen das Verbot von Dreifach-Ehenamen zusammen.	=
	Pro:	
	 Gefahr, dass Ehenamen durch Zunahme von Doppelnamen nach Eheschließung immer länger werden Dreifachnamen oder noch umfangreichere Ehenamen sind für Behörden und im Geschäftsleben nicht praktikabel das geltende Recht ermöglicht vielfältige Namengebungs- und Namennutzungsmöglichkeiten für die Bewahrung der alten und die Gestaltung der neuen Identität 	
	Contra:	
	 Verbot schränkt die persönlichen Freiheitsrechte (Art. 2 GG) ein Schutz des Namens als Ausdruck der Identität darf selbst nicht wegen der möglichen Unvernunft einiger Weniger eingeschränkt werden 	
3.	Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen zusammenhängenden Text in Form eines Leserbriefes, welcher eine stimmige argumentative Struktur aufweist. Im Mittelpunkt des Briefes steht die Auseinandersetzung mit dem Verbot von Dreifach-Ehenamen und die daran geknüpfte Frage, welches Ausmaß die Einschränkung der individuellen Entscheidungsgewalt hat und ob die Einschränkung durch gesetzliche Vorentscheidung sinnvoll oder notwendig war. Die Begründung der eigenen Position ist verbunden mit der Bekräftigung oder Verstärkung von Argumenten bzw. durch deren Ablehnung, Einschränkung oder Widerlegung.	11+111

Familienbande fest oder lose?

9/10 - A 10

Aufgabenstellung und Material

- Lies das Material 1. 1
- 1.1 Nenne und erkläre, welche Voraussetzungen für eine Heirat erfüllt sein müssen und welche Ehehindernisse nicht vorliegen dürfen.
- 1.2 Schreibe für Oliver und Luise die jeweils möglichen Varianten ihres zukünftigen Nachnamens auf.
- 1.3 Erkläre, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Scheidung von Oliver und Luise möglich ist, und welche rechtlichen Folgen zu erwarten sind.
- 1.4 Ermittle, wie nach Olivers Tod die Erbfolge und nach Klärung der Vermögensverhältnisse die Aufteilung der Vermögensteile aussieht.
- Erschließe den rechtlichen Konflikt in Material 2 und nimm dazu begründet Stellung. Nutze dafür auch Material 3.

Material 1: Fallbeispiel "Bis dass der Tod euch scheidet?"

Luise Müller, 18 Jahre heiratet den ein Jahr älteren Oliver Schulze. Luise und Oliver haben bereits einen gemeinsamen Sohn, den Anton. Die Eltern von Luise, Birgit und Frank Müller, freuen sich sehr über die Hochzeit und laden gleich den Bruder von Frau Müller, Max Schwarz, mit seiner Frau Inge und deren zwei Kinder Nele und Fabian zur Hochzeit ein.

Leider hält die Ehe nur 2 Jahre, da sich Oliver überfordert fühlt und noch etwas von seinem Leben haben möchte. Er lässt sich von Luise scheiden und bezieht eine eigene Wohnung. Glücklicherweise findet Luise in Hans Bunt einen neuen Lebenspartner, mit dem sie später noch zwei Kinder, Tim und Ben, hat. Oliver lernt kurze Zeit nach seiner Trennung von Luise Maria Weiß kennen. Die beiden heiraten nicht, haben aber später eine gemeinsame Tochter, welche sie Isabel nennen. Bei einem Unglücksfall kommt Oliver ums Leben. Er hinterlässt ein Haus im Wert von 250 000 € und ein Bankguthaben von 25 000 €.

Material 2: Artikel aus der Zeitung "Spiesser"



"Inzest - Verbotene Liebe"

29.7.2012

von Sabine Schuchardt

5

10

15

20

25

[...] Patrick Stübing wuchs in einer Pflegefamilie auf. Seine Mutter sowie seine Schwester kannte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Als er nach seiner Mutter suchte, traf er auf seine Schwester und zwischen den beiden entwickelte sich eine Liebesbeziehung. Zusammen bekommen sie vier Kinder, zwei davon mit einer Behinderung. Später zeigt ihn sein Großvater an und Patrick muss für drei Jahre ins Gefängnis. Als er 2008 vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil klagt, verliert er den Prozess. Geschwisterliebe sei sozialschädlich und mögliche Kinder können Erbkrankheiten bekommen, so die Gründe des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Jahr klagte Patrick erneut vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegen das Inzest-Verbot. Er ist der Meinung, dass das Inzest-Verbot sozialschädlich sei und nicht die Liebe zu seiner Schwester. "Wir haben nichts Verbotenes gemacht, weil wir sind halt bloß unseren Gefühlen nachgegangen, weil wir uns geliebt haben und da dran ist nichts Falsches", sagt er. Doch das Straßburger Urteil fällt ernüchternd aus. [...] Da Inzest in vielen europäischen Staaten strafbar sei, könne auch Deutschland Inzest bestrafen. [...] Nach dem Prozess von Patrick Stübing reagierten viele Menschen geschockt. Sie konnten einfach nicht verstehen, wie er sich in seine Schwester verlieben konnte. Für sie war er nicht normal. Doch was ist daran nicht normal, jemanden zu lieben? Ich denke, die meisten können mir zustimmen, dass die Liebe das Normalste auf der Welt ist. Aber ich würde auch breite Zustimmung bekommen, wenn ich sagen würde, dass Geschwisterliebe unnormal ist. Doch warum? Es ist doch auch nur Liebe! Und ich denke Patrick, verliebte sich nicht mit Absicht in seine Schwester. Er hat sich diesen Weg nicht ausgesucht, sein Herz hat es für ihn getan. Und jeder, der schon mal verliebt war, kann bestimmt nachvollziehen, dass man gegen seine Gefühle nichts tun kann. Niemand würde seinen Partner verlassen, wenn er wüsste, dass die Beziehung auf gegenseitiger Liebe beruht. Und Patrick hat genau dasselbe getan. Er lebte mit seiner Schwester zusammen, weil er sie liebte. Zudem meinten viele, dass es ein Fehler sei, dass Patrick mit seiner Schwester Kinder bekam. Die Kinder würden aufgrund der schwierigen verwandtschaftlichen Verhältnisse unglücklich werden und außerdem sei das Risiko für Erbkrankheiten zu hoch. Und es stimmt auch. Zwei der Kinder haben eine Erbkrankheit. Doch ist das wirklich ein Problem? Wer sagt, dass Kinder mit einer Behinderung kein Recht auf Leben haben? Ich denke, dass auch diese Kinder ein glückliches Leben haben können, wenn man sie nur lässt.

Und wenn das Bundesverfassungsgericht der Meinung ist, dass das Inzest-Verbot erbkranke 30 Kinder verhindern soll, dann brauchen wir noch mehr Gesetze, um dem vorzubeugen. Dann müsste man Frauen über 40 oder Menschen mit Behinderung auch verbieten Kinder zu bekommen, weil das Risiko für eine Erbkrankheit einfach zu hoch ist. Man kann nicht einer bestimmten Personengruppe aus ein und demselben Grund etwas verbieten und es allen anderen erlauben. Das funktioniert nicht!" 35

Fundort: http://www.spiesser.de/artikel/inzest-verbotene-liebe

Material 3: Auszüge aus Rechtsquellen

Grundgesetz (GG)

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (3) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (4) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. [...]

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten

- (1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.
- (3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

Familienbande fest oder lose?

9/10 - H 10

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Rechtliche Regelungen in zwischenmenschlichen Beziehungen untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Rechtsverhältnisse in verschiedenen zwischenmenschlichen Beziehungen herausarbeiten
- die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre Kinder veranschaulichen
- rechtliche Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Weitergabe von Vermögen nach dem Tode beschreiben
- sich zu rechtspolitischen Vorhaben zur Aktualisierung des Familienrechts positionieren
- Wege und Optionen der familienrechtlichen Konfliktreglung einschätzen und mögliche Alternativen erörtern

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft
- Ehescheidung und Rechtsfolgen
- gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe sollte in der abschließenden Phase der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt eingesetzt werden. Sie dient der Festigung bzw. komplexen Anwendung des erarbeiteten Wissens. Für die Aufgabe sollten zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.1	Die Schülerinnen und Schüler nennen und erklären die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen bzw. Hindernisse, welche nicht vorhanden sein dürfen.	I+II
	 kein Mangel in der Ehefähigkeit (Ehemündigkeit = Volljährigkeit bzw. bei volljährigem Partner mindestens Alter von 16 Jahren und Befreiung von der Voraussetzung der Volljährigkeit durch das zuständige Familien- gericht + Ehegeschäftsfähigkeit = die Partner müssen das Wesen der Ehe begreifen und insoweit eine freie Willensentscheidung treffen) 	
	 kein Vorhandensein von Eheverbotsgründen (noch bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft, Annahme als Kind) 	
	- Vorliegen eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischen Ehepartnern	
1.2	Die Schülerinnen und Schüler schreiben für Oliver und Luise die jeweils möglichen Nachnamen auf.	I+II
	- Luise Müller + Oliver Müller <u>oder</u> Oliver Schulze-Müller <u>oder</u> Oliver Müller-Schulze	
	 Oliver Schulze + Luise Schulze oder Luise Müller-Schulze oder Luise Schulze-Müller 	
	- Oliver Schulze + Luise Müller	
1.3	Die Schülerinnen und Schüler nennen und erklären die notwendigen rechtlichen Bedingungen für eine Scheidung und bewerten daran anknüpfend den Fall. Sie leiten erkennbare bzw. mögliche Scheidungsfolgen ab.	I+II
	rechtliche Bedingungen für die Ehescheidung:	
	Ehe muss gescheitert (zerrüttet) sein	
	Merkmale für das Scheitern: die Ehegatten leben seit einem Jahr getrennt und beantragen beide die Scheidung bzw. der Antragsgegner stimmt der Scheidung zu; die Ehegatten leben seit drei Jahren getrennt	
	mögliche Folgen der Ehescheidung:	
	- Vermögensauseinandersetzung	
	- Unterhalt zum Ausgleich des Lebensstandards	
	- Versorgungsausgleich	
	- Verlust des Ehegattensplittings	
	- Änderung des Sorgerechts für gemeinsame Kinder	
	- Änderung des Umgangsrechts für gemeinsame Kinder	
	- Änderung der bisherigen Wohnung	
	- Kosten für rechtliche Vertretung (Rechtsanwalt) und Gebühren für Gerichtsverfahren	

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.4	Die Schülerinnen und Schüler ermitteln ausgehend von den verwandt- schaftlichen Beziehungen und der gesetzlichen Erbfolge die Aufteilung des Vermögens. Sie erkennen, dass der Sohn Anton und die Tochter Isabel Erben erster Ordnung sind und damit allein sowie zu gleichen Teilen erben. Nicht erb- berechtigt sind Luise als einstige Ehefrau und die Halbgeschwister Antons, da sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind.	I+I
2.	Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die vorliegende Problematik und ergründen deren rechtlichen Hintergrund.	II+III
	Sie stellen heraus,	
	 dass das Verbot sexueller Beziehungen (StGB § 173) mit einer erhöhten Gefahr an Erbkrankheiten begründet wird, 	
	- dass es im Widerspruch zu Setzungen des Grundgesetzes steht.	
	(Verbot des Beischlafs zwischen Verwandten Ø Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung/Nichtverbot des Beischlafs zwischen Personen anderer medizinischer Risikogruppen Ø Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz)	
	Sie erkennen mit Blick auf Art. 6 des Grundgesetzes, dass sich mit der Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, auch das Verbot sexueller Beziehungen mit hohem Risiko negativer Folgen legitimieren lässt.	
	Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit dem Widerspruch auseinander, erkennen die sich abzeichnenden Lösungsvarianten (Abschaffung des Inzestverbots oder Ausdehnung des Verbotes auf weitere medizinische Risikogruppen), positionieren sich dazu und begründen ihre Position überzeugend.	

Der medienkompetente Taugenichts

9/10 - A 11

Aufgabenstellung und Material

- 1. Arbeite aus Material 1 die Handlungen von Jonas heraus, welche gegen rechtliche Vorgaben verstoßen bzw. verstoßen würden.
- 2. Charakterisiere auf der Basis von Material 2 unter rechtlichen Gesichtspunkten Jonas geplantes Vorhaben auf Facebook. Nenne Möglichkeiten, sich zu wehren, wenn er sein Vorhaben umsetzen sollte.
- 3. Erläutere mit Bezug auf Material 3 Jonas' Vorgehen bei der Anfertigung seines Vortrags. Entwickle und begründe Vorschläge für ein angemessenes Handeln des Lehrers im Falle des Erkennens der Regelverstöße.
- 4. Setze dich mit den Vorstellungen von Jonas über die Nachnutzung von Filmen sowie den diesbezüglichen Festlegungen des Gesetzgebers auseinander. Begründe, warum Urheberrechte geschützt werden sollten.

Material 1: Fallbeispiel "Aus dem Leben eines medienkompetenten Taugenichts"

Clever bin ich wirklich, geht es Jonas durch den Kopf, als er in der letzten Unterrichtsstunde endlich in Ruhe seinen Gedanken nachhängen kann. Schon vor Unterrichtsbeginn hatte er schnell einem Zwerg aus der Sechsten eine seiner vielen Sicherheitskopien von "Fluch der Karibik 3" für 3,- € verkauft. Das Geschäft läuft glänzend, so dass er von seinem stark angewachsenen Taschengeld stets neue DVD kaufen kann, deren Kopierschutz er immer auf dieselbe Art und Weise knackt. Das tut er mit gutem Gewissen, hat er doch auch mit gutem Geld für die Scheiben bezahlt. Die Preise für die Originale und die Kinotickets sind zudem viel zu hoch, die kann sich ein Schüler kaum leisten. Die Filmindustrie wird wegen seiner Kopien schon nicht in den Ruin getrieben, die Schauspieler mit ihren fetten Gagen schon gar nicht. Zudem macht er sogar noch Werbung für die Filme. Letztendlich haben junge Leute auch einen Anspruch auf freie Entfaltung, gibt es eine Freiheit der Kultur. Für die Zwerge ist er inzwischen eine feste Anlaufstelle, denn wo bekommt man schon Kultur für so wenig Geld. Er ist einer der Guten. Auch seine Klassenkameraden fragen regelmäßig nach neuen Filmen. Das bringt Respekt und regelmäßige Aufmerksamkeit. Den Vortrag im Fach Geschichte in der dritten Stunde hat er auch gut gemeistert. Mein Gott, hatte er diesen lange vor sich her geschoben, fast hätte er ihn vergessen. Aber es gibt ja das Internet, dort wird man fast immer und zudem schnell fündig. Die Power-Point-Präsentation und das Redemanuskript zog er gestern noch auf den letzten Drücker aus dem Netz. Beides passte inhaltlich und sprachlich haargenau zum gestellten Thema, mühsame wie lästige Bearbeitungen waren nach dem schnellen Austausch des Verfassernamens so zum Glück nicht nötig gewesen. Geschichten-Gerhard, wie er von allen genannt wird, hatte wie immer nichts gemerkt. Nach der Schule würde er erst einmal auf dem Sofa chillen und dann seinen Facebook-Auftritt aktualisieren. Mandy, welche ihn neulich unschön abwies, hat es nicht anders verdient. Die heimlich in der Umkleidekabine aufgenommenen Fotos von ihr in scharfer Unterwäsche würden wie eine Bombe einschlagen. Sie würde ihn nie wieder demütigen.

Material 2: Auszüge aus Rechtsquellen

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

§ 205 Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 201a, 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. [...]

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 - 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen:
 - 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. [...]

§ 33

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Material 3: Auszüge aus Rechtsquellen

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik:
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden:
 - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. [...]

§ 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
 - 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 - 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 - 3. das Ausstellungsrecht (§ 18). [...]

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt
- 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. [...]

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.
- (2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. [...]

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar. [...]

§ 109 Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Runderlass des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen"

1.2.

Hausaufgaben sollen den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, unter Anwendung des erworbenen Wissens und der erlernten methodischen Fähigkeiten Lernvorgänge zunehmend selbständig zu organisieren und dabei Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbständig zu wählen und einzusetzen. Sie sollen dazu auch ermöglichen, selbständig an der Lösung begrenzt neuer Problem- und Aufgabenstellungen zu arbeiten. [...]

Die Erledigung der Hausaufgaben ist zu überprüfen. Die Ergebnisse sollen unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden und bei der Beurteilung des Lernverhaltens berücksichtigt werden. Die Lehrkraft soll gegebenenfalls durch schriftliche oder mündliche Bemerkungen bestätigen, berichtigen, Hinweise geben und Hilfen anbieten. Hausaufgaben können im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung benotet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden, zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind.

Runderlass des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt "Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II"

4 Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung

4.2 Weitere Formen

Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu benoten. Sie können nur dann bewertet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind. [...]

7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

7.3.3

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note 6 oder 0 Punkten bewertet. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden bei:

- a) einem Täuschungsversuch,
- b) Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- c) bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Der medienkompetente Taugenichts

9/10 - H 11

Lehrplanbezug

Kompetenzschwerpunkt: Das Leben mit dem Internet unter rechtlichen Fragestellungen untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- grundlegende Reglungen des Urheberrechts herausarbeiten
- ausgewählte Bereiche der Internetkriminalität aus strafrechtlicher Sicht beschreiben
- die eigene Haltung zu Urheberrechtsverletzungen einschätzen
- gegensätzliche Positionen zu rechtlichen Konfliktfeldern der Internetnutzung beurteilen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- geschützte Werke und Urheber
- Verwertungs- und Nutzungsrechte
- Persönlichkeitsrechte
- internetbezogene Bestimmungen aus dem BGB, StGB und JMStV

Anregungen und Hinweise für den unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann in verschiedenen didaktischen Funktionen während der Arbeit am Kompetenzschwerpunkt eingesetzt werden. Sie könnte dabei sowohl der Erarbeitung wie auch der Festigung/Anwendung dienen. Für die Aufgabe sollten zwei bis drei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	Die Schülerinnen und Schüler benennen	I+II
	 das Umgehen des Kopierschutzes, die Vervielfältigung eines Spielfilms und den Verkauf der Filmkopien ohne Genehmigung des Rechteinha- bers, 	
	 die Nutzung eines Textes bzw. einer Power-Point-Präsentation ohne Genehmigung des Rechteinhabers und die unzulässige Ausweisung als eigenes Arbeitsergebnis, 	
	 das unbefugte Anfertigen von intimen Fotos und deren Veröffentlichung ohne Einwilligung der darauf Abgebildeten. 	
2.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Jonas bei Umsetzung aller Vorhaben	II
	- unbefugt Bildaufnahmen in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum angefertigt hätte,	
	 dadurch unbefugt in Mandy's Privatsphäre eingedrungen wäre und ihren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt hätte, 	
	 diese Aufnahmen ohne ihr Wissen und Einverständnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätte, 	
	 damit bestimmte Tatbestände im Sinne des Strafgesetzbuches (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sowie des Kunsturheberrechtsgesetzes (Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung der abgebildeten Person) erfüllt wären, die mit Strafandrohung verbunden sind. 	
	Die Schülerinnen und Schüler führen aus, dass Mandy bei der Polizei Anzeige erstatten müsste, damit die Tat verfolgt werden kann. Sie machen Vorschläge zur Konfliktschlichtung, die vor der Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten gegeben wären.	
3.	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Jonas	+
	 ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht ordnungsgemäß im Sinne eines Zitats nutzt, da dieses nicht in Auszügen mit ordnungsgemäßer Quellenangabe angeführt wird und als Gesamtwerk nicht Teil eines selbstständigen wissenschaftlichen Werkes mit dem Zweck der inhalt- lichen Erläuterung ist, 	
	 dadurch mit der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke eine Straftat begeht, welche mit Geld- oder Freiheitsstrafe ge- ahndet werden kann, 	
	- den Lehrer bewusst, d. h. vorsätzlich täuscht, indem er bei ihm den Irrtum auslöst, der Vortrag wäre das Ergebnis seiner eigenen Arbeit.	
	Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Vorschläge, welche sich auf Möglichkeiten des strafrechtlichen und schulrechtlichen Vorgehens des Lehrers beziehen, und begründen diese.	

	Erwartete Schülerleistung	AFB
4.	Die Schülerinnen und Schüler fassen die Argumente von Jonas zusammen und stellen diesen aussagekräftige Argumente gegenüber. Sie begründen vor allem unter rechtlichen Gesichtspunkten, warum Urheberrechte geschützt werden sollten.	11+111
	Pro:	
	 die kleine Zahl der illegalen Kopien wird die Filmindustrie wirtschaftlich nicht ernsthaft schädigen die Preise für originale DVD oder Kinokarten sind viel zu hoch die Schauspieler verdienen über ihre Gagen auch so genug die illegalen DVD sind eine gute Werbung für die Filme alle Jugendlichen haben einen Anspruch auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie Freiheit der Kunst 	
	Contra:	
	 die Produktion eines Filmes ist zumeist teuer, sie muss zudem immer vorfinanziert werden die Summe der illegalen Kopien führt teilweise zu großen finanziellen Einnahmeverlusten der Filmproduzenten fehlende Einnahmen gefährden die Refinanzierung der Filme und auch nachfolgende Filmprojekte, damit generell Arbeitsplätze in der Filmindustrie Filme stellen geistige Produkte dar, für die es Eigentums- und damit verbundene Verwertungsrechte gibt (Bezug: GG Art. 14, UrhG §§ 1, 2, 15) das illegale Kopieren von Filmen stellt einen Verstoß gegen diese Rechte dar, welcher mit Strafe belegt ist (Bezug: UrhG §§ 53, 95a, 106) das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Bezug: GG Art. 2) ist eingeschränkt, wenn die Rechte anderer beeinträchtigt werden (hier: Recht des Eigentums) die Freiheit der Kunst (Bezug: GG Art. 5) bezieht sich auf den Schutz von Methoden, Inhalten und Tendenzen künstlerischer Tätigkeiten des Schaffungsprozesses und nicht auf die freie Nutzung künstlerischer Produkte 	